# Amtsblatt

ber

## Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stüd 6.

erungs icen.

ilts: ficat.

dungs

huß.

cung l

gen.

Jahrgang 1893.

### Inhalt des Reichs-Gefetblattes.

142. 139. Das zu Berlin am 28. Januar 1893 ausgegebene 2. Stud bes Reichs-Gefethlattes enthält:

Nr. 2067. Befanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditätsund Altersversicherung. Bom 24. Januar 1893.

Rr. 2068. Befanntmachung, betreffend die Gestattung bes Umlaufs ber Scheidemungen ber Frankenwährung innerhalb babifcher Grenzbezirke. Bom 24. Januar 1893.

Besondere Beilage zu Nr. 2 des Reichs-Gesetblattes enthaltend: Bekanntmachung, betressend Abanderung und Ergänzung der Aichordnung. Bom 14. Januar 1893. 143. 141. Das zu Berlin am 30. Januar 1893 außegegebene 3. Stüd des Reichs-Gesetblattes enthält:

Nr. 2070. Bekanntmachung, betreffend die Anwenbung ber vertragsmäßig für die Nummern 9 a, b a, b b, b 7, b e, c, d a, o (Mais) und f (gemalzte Gerfte) des beutschen Zolltarifs bestehenden Zollsäße auf die rumänischen Erzeugnisse. Bom 28. Januar 1893.

### Berordnungen u. Befanntmachungen der Provinzial-Behörden.

144. 147. Auf Ihren Bericht vom 23. December 1892 will Ich das von dem Berwaltungsrathe der öffentlichen Seiden - Trochnungsanstalt zu Crefeld beschlossene, anbei zurücksolgende abgeänderte Statut der Anstalt, das an die Stelle des bisherigen Statuts vom 4./27. September 1869 und des Nachtrags zu demselben vom 14. Descember 1881 zu treten hat, hierdurch genehmigen. Dieser Erlaß ist nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. Januar 1893. gez.: Withelm R.

ggez.: Graf zu Eulenburg. von Schelling. Freiherr von Berlepic.

Un ben Minifter bes Innern, ben Juftigminifter und ben Minifter für Sanbel und Gewerben

Statut

für die öffentliche Seiden = Trodnungsanstalt zu Erefeld. §. 1. Die öffentliche Seiden = Trodnungsanstalt zu Erefeld ist eine mit Corporationsrechten bersehne gemeinnützige Anstalt, welche ihr Domicil und den Sit ihrer Berwaltung in Erefeld hat. Ihr Zwed ist das Handelsgewicht der zu diesem Behuse ihr übergebenen rohen Seide mittelst des Trodnens von Probesträngen Ausgegeben zu Disseldorf am 11. Februar 1893.

ju ermitteln und rechtegültig festzuftellen.

Ferner soll die Unstalt auch befugt sein, Trodnungen behufs Bestimmung des Haudelsgewichts vorzunehmen von Garnen aus Wolle, Baumwolle, Leinen, hanf, Jute und von anderen, sowie von Mischgarnen.

§. 2. Die Anstalt kann außerdem gegen entsprechende, tarismäßig sestzustellende Bergütungen auf Ersordern Untersuchungen hinsichtlich der Qualität und Beschaffenbeit der ihr zu diesem Zwede überwiesenen Seiden und Garne anstellen, insbesondere deren Titer (Nummerbestimmung), Bor- und Nachdrehung, Bastgehalt, Erschwerung, Dehnbarkeit und Stärke ermitteln.

Sollten im Laufe der Zeit noch andere Untersuchungen im Interesse der Industrie als nothwendig und wünsschenswerth sich ergeben, so soll die Anstalt dieselben aus Grund der vom Regierungs : Präsidenten zu Düsseldorf diesbezüglich noch zu genehmigenden Bestimmungen über das Versahren und die Gebühren vornehmen dürsen.

§. 3. Das Bermögen ber Unftalt besteht in ben ihr von ber Erefelber Seibentrodnungs Sefellicaft überwiesenen Immobilien nebst Maschinen, Geräthschaften, Utenfilien und Mobilien.

§. 4. Die Einkunfte ber Anstalt bestehen in ben Gebühren für die in den §. 1 und 2 bezeichneten Leistungen. Es werden von dem Regierungs Präsidenten auf Borschlag des Berwaltungsraths Bestimmungen für die innere Berwaltung und für das Berkahren in der Anstalt erlassen und die Tarise seitzelte. Dieselben können auf den Borschlag des Berwaltungsrathes mit Genehmigung des Regierungs Präsidenten abgeändert werden.

S. 5. Aus den Einfünften werden vor Allem die Berwaltungs, Unterhaltungs und Betriebstoften mit Einschluß der zur Erneuerung der Einrichtungen und Apparate der Anstalt ersorderlichen Beträge bestritten. Die hiernach verbleibenden Ueberschüsse werden zunächst zur Tilgung der Schulden der Anstalt, sodann zur Anstammlung eines Reservesonds dis zur Höhe von 30000 Mark und soweit als nöthig zur Berbesserung der Einrichtungen und des Betriebes der Anstalt, sowie schließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Seidenindustrie in den Handelskammer-Bezirken Creseld und Gladbach verwendet. Soweit eine solche Berwendung im Interesse der Seidenindustrie stattsindet, soll jeder der beiden gebachten Handelskammer-Bezirke nach Berhältniß des Gewichts der Seide und der Garne, welche in den letzt vorhergegangenen 3 Betriebsjahren von der Anstalt unter

Feststiellung bes handelsgewichts in biese Bezirke abgeliefert worben ist, barau theilnehmen.

Beber ber beiben Sandelstammern bleibt bie zwedentiprechende Berfügung über ben ihr zu überweisenden An-

theil anheimgeftellt.

S. 6. Die Unftalt fteht unter ber Leitung eines Berwaltungerathes, welcher aus 12 Berfonen, Die entweder Seibenfabritanten ober Seidenhandler find, burch Bahl der beiben gedachten Sandelstammern gufammengefest wird. Bahrend ber erften 12 Jahre hat die Sandelsfammer zu Crefelb 10 und die Sandelstammer zu Glad. bach 2 biefer Mitglieder zu mählen. Rach Ablauf ber bejagten Frift und fernerhin nach Ablauf von Berioben von je 12 Jahren und zwar jedesmal, bevor die ordents lichen Renwahlen vorgenommen worden, fann biefes Berhaltniß insofern als dies unter Berudfichtigung bes Berfebre ber beiberfeitigen Begirte mit ber Unftalt angemeffen ericeint, auf ben Borichlag bes Berwaltungs. rathes vom Regierungs - Brafibenten anderweitig feftge. ftellt werben. Bei ber Bahl ift barauf Rudficht gu nehmen, daß ber Berwaltungerath zu zwei Dritteln aus Seibenfabritanten und zu einem Drittel aus Seibenhändlern gebildet wird.

§. 7. Um Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird ber Berwaltungsrath in der Urt theilweise erneuert, daß ein Drittheil seiner Mitglieder ausscheibet. In den ersten 2 Jahren werden die Ausscheibenden durch das Loos und später durch das Dienstalter bestimmt. Die ausscheiden.

ben Mitglieder find wieber mahlbar.

§. 8. Mijährlich im Monat September hat die Direktion (§. 11) an die Handelskammern in Ereseld und Gladbach unter Angabe der Namen der ausscheidenden Mitglieder des Berwaltungsrathes das Ersuchen zu richten, die statutgemäße Erneuerungswahl vorzusnehmen. Schenso ist dei eintretenden außergewöhnlichen Bakanzen hiervon den betreffenden Handelskammern zum Bwecke der erforderlichen Ersahwahl alsbald Mittheilung zu machen. Die Ersahwahlen gelten nur für denjenigen Beitraum, während dessen die ausgeschiedenen Mitglieder noch zu fungiren hatten.

§. 9. Der Berwaltungsrath mählt aljährlich aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach absoluter Siimmenmehrheit einen Borsitzenden und einen Stellverstreter desselben. Ergiebt sich bei dem ersten Bahlgange feine absolute Majorität, so werden diesenigen beiden Candidaten auf die engere Bahl gebracht, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ents

scheidet das Loos.

Das gleiche Berfahren ift bei allen von bem Bermal-

tungerathe ausgehenben Bahlen zu beachten.

Der Berwaltungsrath tritt auf Berufung des Borsitzenden zusammen. Diese Berufung muß innerhalb 8 Tagen erfolgen, wenn darauf Seitens der Direktion ober von mindestens 4 Mitgliedern des Berwaltungsrathes angetragen wird.

Der Berwaltungerath ift beichluffahig bei Unwefen-

heit von mindeftens 7 Mitgliebern.

Die Befchluffe merben nach absoluter Stimmenmehr.

heit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt bie Stimme bes Borfigenben ben Ausschlag.

Ueber alle Berhandlungen und Beidluffe werben Prototolle aufgenommen und von den Anwejenden voll-

S. 10. Der Berwaltungsrath hat, außer von ben ihm beigelegten Besugnissen, noch über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Erwerb, Beräußerung, Berpfandung ober fonftige

Belaftung von Immobilien.

2. Aufnahme von Anleihen. 3. Theilweise ober gangliche Ginftellungen, sowie die Biederaufnahme ber im Paragraph zwei bezeichneten Geschäftszweige.

4. Außergewöhnliche Ausgaben für Reparaturen und Unschaffungen, welche ben Betrag von fünfzehnhundert Mart innerhalb eines Betriebsjahres überschreiten.

5. Berwendungen bes Refervefonds.

6. Abanderungen des Statuts und die Auflösung der Anstalt. In beiden letten Fällen ift die Buftimmung von wenigstens neun Mitgliedern ersorberlich.

§. 11. Die Direktion besteht aus vier Mitgliedern: 1. bem Borfigenben bes Berwaltungsrathes, welcher gleichzeitig Borfigenber ber Direktion ift.

2. Deffen Stellvertreter, welcher ihn auch in bem Bor-

fige ber Direttion vertritt.

3. Einem Mitgliede, welches alljährlich von bem Berwaltungsrathe aus seiner Mitte mit geheimer Abstimmung und nach absoluter Majorität gewählt wird.

4. Dem technischen Direttor.

In gleicher Beise werben für bie brei erstgenannten Direktoren brei Stellvertreter gewählt und bie Reihenfolge ber Einberufung ber Letteren bestimmt.

Bon ben gu mahlenden Direftoren und ihren Stells vertretern muffen je zwei Seibenfabritanten und je einer

Seibenhandler fein.

Die Ramen der Gewählten werden durch biejenigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht, welche von den handelsgerichten in Erefeld und Gladbach für die Beröffentlichung der Eintragungen in die Handels-Register bestimmt sind.

§. 12. Die Direktion ift nur beichluffähig bei Unwejenheit von wenigstens brei Mitgliedern bezw. Stellvertretern. Die Beichluffe werben nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheibet bie Stimme

bes Borfigenben.

§. 13. Die Direktion ist mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Berrechnung der Anstaltsgelder beauftragt, hat für angemessene Rentdarmachung der Kassenbettände und, wenn ersorderlich, für Bestellung eines Rendanten zu sorgen. Sie übernimmt serner die Beaussichtigung der Austalt und des für dieselbe angestellten Personals. Sie hat sich daher mit dem Bersahren der Trocknung und der Gewichtsberechnung dergestalt vertraut zu machen, daß sie die genaue Beachtung der vom Regierungs-Prässbenten erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen Seitens des Personals der Anstalt mit Sicherheit controliren kann.

§. 14. Die Direktion vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich Dritten gegenüber und zwar auch in allen Fällen, in benen nach allgemeinen gesehlichen Bestimmungen eine Special-Bollmacht erforderlich ift. Die Legitimation der Direktion erfolgt durch ein Attest des Regierungs-Präsidenten.

Die von der Direttion Namens der Anftalt auszustellenden Urkunden sind für die Anstalt rechtsverbindlich, wenn sie die Unterschrift von drei Direttions-Mitgliedern bezw. von beren Stellvertretern tragen.

§. 15. Die Mitglieber bes Berwaltungsrathes und ber Direktion, mit Ausnahme bes technischen Direktors, versehen ihr Amt unentgeltlich, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 16. Der technische Direktor, sein Bertreter in Berhinderungsfällen, sowie das übrige Personal wird von dem Berwaltungsrathe angestellt, welcher auch die Bedingungen für die Seitens der Direktion mit den Angestellten abzuschließenden Berträge, insbesondere die von dem technischen Direktor zu leistende Caution sestzusehen hat.

Der Lettere muß fich ganglich ber Leitung ber Unftalt widmen und barf feinerlei Rebengeschäfte führen.

Die Bahl des technischen Direktors und seines Stellbertreters unterliegt ber Bestätigung des Regierungs-Bröfibenten

Die Direttion ist besugt, im Bedürfniffalle einen Stellvertreter bes stellvertretenden Direttors zu ernennen, der vom Regierungs. Prafidenten zu bestätigen ist. Derselbe tritt nur im Berhinderungsfalle des stellvertretenden Direttors in Thätigkeit.

S. 17. Der technische Direktor ist verpslichtet, jährlich mit dem dreißigsten September, an welchem Tage das Betriebsjahr abschließt, einen Bermögens. Status und eine Bilanz über die Ergebnisse der Berwaltung und des Betriebes der Anstalt während des abgelausenen Betriebsjahres aufzustellen und vor Absauf des Monats Ottober der Direktion einzureichen. Diese Ausstellungen werden, nachdem sie von der Direktion geprüft worden, vor dem fünfzehnten November dem Berwaltungsrathe vorgelegt, welcher nach Besinden Entlastung ertheilt. Die Abschlüsse sied vor Ende des Kalenderjahres dem Regierungs-Präsidenten, sowie den Handelskammern zu Ereseld und Gladbach mitzutheilen und in ihren Ergebnissen durch die im Paragraph els erwähnten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

S. 18. Die Unstalt steht unter ber Aufsicht des Regierungs-Brafibenten zu Duffelborf. Der Lettere ift befugt, durch einen Commissar von der Berwaltung und der Finanzlage jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und auf die Ubstellung vorgefundener Mängel zu dringen.

Beschlüffe über die Auslösung der Anstalt sowie Statut-Aenderungen, welche beren Zweck, Domicil oder Bertretung zum Gegenstande haben, bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung, alle andere Statut-Aenderungen der des Königlichen Ober-Präsidiums.

S. 19. 3m Falle ber Auflösung ber Unftalt, welche auch aus Grunben bes öffentlichen Bohles gegen ben

Willen bes Verwaltungsrathes durch Allerhöchste Verordnung ersolgen kann, wird das Vermögen derselben liquidirt. Zu diesem Zwede ernennt der Verwaltungsrath drei Liquidatoren und stellt die Normen der Liquidation, soweit solche nicht gesetzlich bestimmt sind, fest.

Die Namen der Liquidatoren und der Umfang ihrer Bollmacht find durch die im Paragraph elf bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Die Liquibatoren überweisen ben Reinertrag ber Liquibation den Handelstammern zu Erefeld und Gladbach nach bem im Baragraph fünf vorgeschriebenen Berhältnisse und zu dem dort angegebenen Berwendungszwecke. Der Berwaltungsrath der öffentlichen Seiden-Trodnungs-

Anstalt zu Crezeld: H. Senffardt, Borsigender. M. de Greiff. Ed. von Bederath.

Auf Grund des §. 4 des vorstehenben Status habe ich auf Borichlag des Berwaltungsraths für die innere Berwaltung und für das Bersahren in der öffentlichen Seiden-Trochnungs-Anstalt zu Erefelb nachstehende Bestimmungen erlassen, welche an die Stelle folgender bisher gültiger Borschriften treten:

a) Das Reglement für die innere Berwaltung und für bas Berfahren in der öffentlichen Seiden-Trodnungs-

Anstalt zu Creselb vom 22. Oktober 1869; b) ber Reglements vom 27. Januar 1870, Amtsblatt 1870 St. 6, vom 8. April 1875 Amtsblatt 1875 St. 17, vom 20. Januar 1881 Amtsblatt 1881 St. 4 und vom 26. Juni 1882 Amtsblatt 1882 St. 27;

c) ber Bestimmungen für das Berfahren zur Untersuchung ber Gute von Gregen mit Bezug auf bas Abwinden vom 20. Januar 1890 Amisblatt 1890 St. 4.

Duffelborf, den 3. Februar 1893. I. III B. 1547. Der Regierungs- Prafident. J. B.: Scheffer.

Bestimmungen

für die innere Berwaltung und für das Berfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt zu Crefeld. A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Unftalt wird von einem technischen Direttor und einer Anzahl von anderen Beamten verwaltet, welche bem technischen Direttor unterstellt find.

§. 2. Der technische Direktor und die anderen Beamten sind zu vereidigen. Die Bereidigung bes techniichen Direktors und seines Stellvertreters wird burch einen vom Regierungs-Bräsidenten dazu ernannten Beamten, die Bereidigung der anderen Angestellten durch ben Direktor vollzogen.

§. 3. Der technische Beamte wohnt in der Anstalt. Er darf sich während der Geschäftsstunden ohne genügende Bertretung nicht aus der Anstalt entsernen. Zu einer Abwesenheit von länger als 24 Stunden ist die Genehmigung der Direttion erforderlich.

§. 4. Der Berwaltungsrath und besonders die aus bemselben hervorgehenden drei Direktoren üben fortwährend die Aufsicht über die Anstalt aus. Während der ganzen Dauer ber Arbeitsstunden haben dieselben freien Butritt zu den Arbeiten des Bersonals, zu welcher Zeit sie sich auch einfinden mögen, zusammen oder einzeln, um ihre Aussicht auszuüben. In der Austalt befindet sich ein Buch, in welchem dieselben bei jedem ihrer Besuche den in den Apparaten vorgesundenen Wärmegrad

verzeichnen fonnen.

§.5. Der Regierungspräsibentzu Duffelborfernennt einen Sachverständigen, um die Anstalt in ihrem Bersahren und allen ihren Einrichtungen sowie die amtliche Birtssamfeit des technischen Direktors und des übrigen Bersonals von Seiten des Staates zu überwachen. Derselbe hat zu jeder Beit freien Butritt in die Anstalt und zu den geführten Büchern. Ueber jede Revision der Anstalt, welche unter Zuziehung der Direktion und alljährlich wenigstens einmal stattsinden muß, hat derselbe ein Protokoll auszunehmen und an den Regierungs-Präsidenten zu berichten.

§. 6. Die Anstalt ist von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmiltags 2 Uhr bis Abends 7 Uhr geöfsnet. Die Empfangsstunden für Seibe und Barn sind auf Morgens von 8 bis 11 Uhr und Nach-

mittags bon 3 bis 5 Uhr festgefest.

Für Schappe und andere aus Seibenabfallen hergeftellte Gespinnfte gelten alle Bestimmungen die in biefer

Berordnung für Seibe festgefest worden find.

Für Mungo- und Shoddygarne und andere aus Wollabfällen hergestellte Gespinnste gelten die Bestimmungen, die für Wolle sestgesetzt worden sind. Für Imitatgarn diejenigen für Baumwolle.

§. 7. Jebe gur Feftstellung bes Bewichts übergebene Barthie Seibe ober Garn muß mit einem Scheine be-

gleitet fein, welcher:

Nummer und Beichen,

bie Bezeichnung ber Seibe ober bes Barns, ben Namen bes Ginfenders und Empfängers und

bas Bruttogewicht

enthält.

§. 8. Jebe berartig eingelieferte Parthie erhält eine besondere fortlaufende Nummer (Eintrittsnummer) und es wird die Trochnung, beziehungsweise die Berwiegung, nach der Reihensolge dieser Nummern ausgeführt. Dem Einsender ertheilt die Anstalt darüber einen Empfangssichein, welcher:

Gintrittsnummer, Beiden und Nummer,

Inhalt und Bruttogewicht ber Parthie

angiebt.

Dieses Bruttogewicht hat jedoch nur dann auf die Feststellung des Nettogewichtes Einsluß, wenn die Parthie sofort vorgenommen wird, kann dies nicht geschehen und muß die Seide oder das Garn einstweilen zurückgestellt werden, so wird unmittelbar vor weiterer Behandlung noch eine zweite Bägung vorgenommen, die dann als die allein gültige zu betrachten ist.

S. 9. Alle auf die Feststellung des Handels- oder bes Nettogewichtes bezüglichen Abwägungen werden von zwei Beamten aufgenommen und von jedem besonders

gebucht.

§. 10. Das Bruttogewicht wird, sofern basselbe 10 Kilogramm und mehr beträgt, auf einer Waage bestimmt, welche bei 100 Kilogramm Belastung eine Genauigkeit von 10 Gramm verbürgen läßt; die Tara, sowie kleinere Parthien auf einer solchen, welche bei einer Belastung von 10 Kilogramm auf 2 Gramm genau ist.

S. 11. Alle Gebühren ber Unftalt find gleich baar zu bezahlen und werben bei Bersendungen nach Außen nachgenommen. Die Anstalt ist jedoch besugt, Bucher

gur monatlichen Abrechnung einzurichten.

Diese Bücher sind mit Nummern zu versehen und ist die Einrichtung zu treffen, daß in die, der Revision unterworsenen Bücher der Anstalt, soweit als möglich, statt der Namen nur die Nummern dieser Bücher eingetragen werden, um sede Einsicht der Direktion und des Berwaltungsrathes in den Berbrauch Einzelner zu vershindern. Bei Berechnung der Gebühren sollen die Pfennig bis zu 5 Pf. vernachlässigt, von 5 Pf. an aber für voll gerechnet werden.

Briefe fowie Sendungen an die Unftalt find ftets frei

zu machen.

§. 12. Die in der Stadt verbleibende Seide ober Garn wird den Empfängern durch einen Diener und in versiegelten Saden der Anstalt zugestellt. Diese Sade sind innerhalb drei Tagen zurüdzuliesern, widrigenfalls dieselben den Empfängern in Rechnung gebracht werden.

An Auswärtige geschieht die Bersendung der Seide und des Garns in der Regel erst, wenn die Conditionirung beendet ist und zwar in der von ihnen vorzuschreibenden Art und auf ihre Kosten und Gesahr. Die Berpadung kann in diesem Falle nicht in Säden der Anstalt geschehen, sondern es muß den Empfängern überlassen bleiben, zu diesem Zwede ihre eigenen Säde einzusenden oder die Partien in der Anstalt verpaden zu lassen, in welch' letzterem Falle dafür die Kosten wie folgt berechnet werden:

für Partien bis 25 Kilogramm = 40 Bfg.

" " 50 " = 60 " " " über 50 " = 80 "

Buthaten von Leinen, Striden und Bapier nach bem

Einfaufspreis.

Sind 24 Stunden nach beendigter Conditionirung ober Berwiegung feine Sade in den Besith der Anstalt gelangt, so ist dieselbe berechtigt, die Seide oder das Garn auf Kosten der Empfänger zu verpaden.

B. Pesondere Pestimmungen. I. Feststellung des Handelsgewichtes (Conditionirung) von Seide, Garnen aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute und Misch-

garnen.

§. 13. Die zur Feststellung bes Hanbelsgewichtes übergebenen Partien Seide oder Garn werden zunächst brutto gewogen und darauf die Tara bestimmt. Während der Ballen zu diesem Zwede möglichst rasch ausgepackt wird, wählt der dazu beaustragte Beamte eine durch trei theilbare Anzahl Stränge aus, welche er in drei Loose vertheilt. Die Zahl dieser Stränge wird so bemessen,

baß jebes Loos nicht unter 250 und nicht über 750 Gramm wiegt. Dabei ist nicht allein barauf zu sehen, baß Stränge aus allen Theilen bes Ballens genommen, sondern auch, baß die aus den verschiedenen Theilen bes Ballens herstammenden Stränge möglichst gleichmäßig auf die drei Loose vertheilt werden.

Findet sich im Junern des Ballens Tara vor, so muß auch diese möglichst genau bestimmt und der Haupt-Tara zugerechnet werden. Bei Baceten oder Bündeln werden drei derselben losgemacht, deren Berpackung gewogen und danach, sowie nach der Anzahl aller Bacete oder Bündel das Gewicht der ganzen innern Berpackung berechnet. Das Gewicht der so ermittelten innern Tara ist auf den Bescheinigungen gesondert anzugeben. Wird eine andere Behandlungsweise gewünscht, so ist solche auf den Ablieserungszetteln zu vermerken.

§. 14. Nachdem bie Brobeftrange gezogen find, wird ber Reft ber Partie in Gemagheit bes §. 12 an ihre Bestimmung beforbert, begleitet von einem Scheine,

welcher:

1. Eintritts-Nummer, 2. Reichen und Nummer,

3. Bezeichnung ber Seibe ober bes Garns, 4. Namen bes Einsenders und Empjängers, 5. Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht,

6. Bahl und Gewicht ber gezogenen Probestränge, sowie bas Bruttogewicht bes gurudgebenben Ballens enthält.

§. 15. Die drei Loose werden unmittelbar nach der Auswahl, durch zwei Beamte der Anstalt einer zweimaligen Berwiegung auf zwei Baagen unterworsen, welche bei einer Belastung von 750 Gramm, bis auf 1 Centigramm genau sind. Bei der Berechnung wird das Ergebniß der ersten Abwägung, insosern die Richtigkeit derselben durch die zweite Abwägung bestätigt worden ist, zu Grunde gelegt.

S. 16. Es ift bem Eigenthümer, sowie bem Bertaufer und Antaufer ber Seibe ober bes Garns erlaubt, bem Bieben ber Probestränge sowie ben nach §. 9 und 15

ftattfindenden Abmagungen beigumohnen.

§. 17. Zwei der vorhandenen drei Loose werden in zwei verschiedenen Apparaten Talabot-Odazio'scher Konstruktion bei einem Wärmegrad von 105 bis 120 Grad Celsius für Seide und von 105 bis 110 Grad Celsius für die Garne der Austrocknung unterworfen. Das dritte Loos wird vorläusig zurückgelegt.

S. 18. In jedem Apparate hängt fortwährend ein Thermometer, und der Direktor hat durch Anordnung besonderer Beobachtungen dieser Thermometer darüber zu wachen, daß während ber ganzen Dauer der Austrocknung der Wärmegrad innerhalb der vorgeschriebenen

Grengen erhalten werbe.

§. 19. Nachdem die Probestränge (Loose) bei vorsschriftsmäßigem Wärmegrad 20 Minuten getrodnet sind, wird ihr Gewicht untersucht und in ein Beobachtungs-Berzeichniß eingetragen, wobei auch der Wärmegrad verzeichnet wird.

Diese Beobachtungen und Aufzeichnnngen werden von

10 zu 10 Minuten wiederholt, bis bie Seibe im Ber- lauf ber letten 10 Minuten weniger als 0,02% und bas Garn weniger als 0,03% an Gewicht verloren hat.

Sind während ber Austrodnung Unregelmäßigkeiten borgefallen, so bleibt bas ben Umständen augemessene Berfahren der pflichtmäßigen Beurtheilung des Direktors anheimgegeben, der jedoch den Borfall in den Beobachtungs-Berzeichnissen schriftlich niederlegen muß.

§. 20. Der höchfte zulässige Unterschied zwischen ben beiden ersten Austrocknungen wird für Seide auf 1/3 und für Garn auf 1/20/0 sestgeset. Findet sich demnach, daß der Gewichtsverlust von beiden Loosen bis auf ein Drittel beziehungsweise ein halb Prozent übereinstimmt, so wird die Austrocknung als genügend angesehen. Dem so gesundenen Trockengewichte wird der für die Seide oder das Garn zulässige Feuchtigkeitsprozentsah der nachstehenden Ausstellung zugerechnet und danach das Handelsgewicht des ganzen Ballens bestimmt.

ber Sat von 17% vereinbart und demgemäß schriftlicher Auftrag der Anstalt ertheilt wurde, diesen Sat in Anwendung zu bringen,

§. 21. Wenn der Unterschied zwischen den Gewichtsverlusten der beiden Loose mehr als ein Drittel Prozent bei Seide, oder bei Garn als ein halbes Prozent,
aber weniger als ein Prozent beträgt, so wird auch das
dritte Loos unter Beobachtung der in den §§. 18 und
19 enthaltenen Borschriften getrocknet. Ueberschreitet
alsdann der größte Unterschied der drei Austrocknungen
nicht ein Prozent, so wird das Mittel berselben der in
vorigem Paragraph vorgeschriebenen Berechnung zu
Grunde gelegt.

§, 22. Benn aber ber Unterschied ber Austrodnung gwifden zwei bezw. brei Loofen mehr als ein Prozent

beträgt, so wird

bei Seide der Ballen insofern er noch unter Siegel liegt oder insofern dies nicht mehr der Fall ist, wenn Berkäufer und Ankäufer einwilligen, einer neuen Behaublung unterworfen. Die Seide wird in solchem Falle zum Zwede der Ausgleichung des Feuchtigkeitsgehaltes auf einer größeren Fläche ausgebreitet und 48 Stunden lang einer möglichst gleichmäßigen Lustwärme ausgeseht. Danach wird sie aufs Neue nach den gegebenen Borschristen auf ihren Feuchtigkeitsgehalt untersucht. Ist aber die Seide schon in den Händen des Ankäusers und das Siegel verletzt, willigt serner der Berkäuser nicht in eine neue Untersuchung, so dient das Mittel der drei Austrochnungen zur gesehlichen Bestimmung des Handelssaewichtes.

Bei Garnen wird fo verfahren, bag alle brei Loofe nochmals getrodnet werben und bas Durchichnittergeb. niß diefer drei Trodnungen ber endgültigen Gefiftellung

bes handelsgewichts ju Grunde gelegt wird.

5. 22a. Bei Garnen auf Rollen werben brei Loofe, von je 10 bis 20 Rollen, aus verschiedenen Lagen ber Bartie entnommen und auf einer Baage, die bei 5 Rilogramm Belaftung noch 20 Centigramm anzeigt, gewogen. Darauf werben diefelben vollftanbig abgewunben und die nun erhaltenen brei Loofe in Strangform junachft gufammen mit ben leeren Bobinen gewogen um Die burch Abwindung entstandene Bunahme ober Abnahme bes Bewichtes festzustellen. Etwaige Abfalle find hierbei gu berudfichtigen. Die brei Loofe merben bann, jedes für fich, genau gewogen, und bie Bagungsergeb. niffe, ber oben ermannten Gewichtsveranderung beim Ubwinden entsprechend, richtig gestellt.

Die leeren Rollen werden ebenjalls gewogen, um banach bas Bewicht fammtlicher leeren Rollen und bas

Mettogewicht ber Bartie berechnen gu fonnen.

Im Uebrigen ift bas Berfahren gur Feststellung bes Conditionsgewichts, wie in ben §§. 12 bis 25 einschließlich angegeben.

§. 23. Alle Berechnungen werben boppelt und gwar

nach verichiebenem Berfahren ausgeführt.

§. 24. Die Probeftränge werden verfiegelt und begleitet von zwei gleichlautenden, vom Direktor zu unterzeichnenden Beicheinigungen gurudgegeben, welche enthalten:

1. Gintrittsnummer bes Ballens, Beichen und Rummer beffelben,

Bezeichnung ber Seibe und bes Barns, Namen bes Ginfenbers und Empfängers,

5. Das Brutto-, Tara- und Nettogewicht, 6. Bahl ber gezogenen Brobeftrange,

7. Gewicht der Probestränge vor und nach ber Trodnung,

8. Berechnetes Trodengewicht bes Ballens,

9. handelsgewicht beffelben, ermittelt burch Burechnung ber im §. 20 bestimmten Prozentfage gum Trodengewicht.

10. Berluft burch bie Trodnung, und 11. Gebühren für die Trodnung.

Der eine Schein ift für ben Ginfender, ber andere für

den Empfänger bestimmt.

Sollte ber Ginfender ober Empfänger Abichrift bes Scheins wünschen, fo tann berfelbe gegen Entrichtung von 20 Bf. ausgeführt werben; fie wird mit der Bezeichnung "Abschrift" verfeben.

S. 25. Für eine einfache Trodnuag find für bas Rilogramm Seide 9 Bf. ju gahlen. Für Partien bis 22 Rilogramm wird ber fefte Sat von 2 Mart berechnet. Benn eine boppelte Trodnung nothig wirb, fo find auch die Gebühren nochmals zu entrichten.

Bei Garnen betragen die Gebühren für Ballen unter 70 Rilogramm 3,50 Mart, über 70 Rilogramm 5 Bf. für bas Rilogramm. Für Trodnungen von Barn auf

Rollen wird 1 Mart mehr berechnet.

Der Betrag biefer Gebühren ift bei ber einfachen

Trodnung von jebem Theile gur Balfte gu übernehmen. Bei boppelter Trodnung bezahlt von den boppelten Bebuhren ber Bertaufer brei Biertheile, ber Raufer ein Biertheil.

II. Retto-Bermiegung von Seide und Barn.

8. 26. Die gur Feststellung bes Rettogewichts (alfo nicht gur Conditionirung) überfandten Seiden und Garne find mit Begleitscheinen gu verfeben, welche diefe Abficht bentlich ausbruden. Berben mehrere Bartien gu gleicher Beit eingefandt, wovon ein Theil gum Conditioniren, ein anderer Theil zur Retto-Berwiegung beftimmt ift, fo ift für jebe Bartie ein besonderer Begleitschein beizugeben.

§. 27. Ueber bas Ergebniß ber Berwiegung erhalt fomobl ber Ginfender als ber Empfänger eine bom Direftor ber Unftalt vollzogene Beicheinigung, welche:

1. Gintrittenummer,

2. Beiden und Rummer bes Ballens, 3. Bezeichnung ber Seibe und bes Garns,

4. Namen bes Ginfenbers und Empfängers,

5. bas Bruttogewicht, die Tara und

6. bas barnach fich ergebenbe Rettogewicht

enthält.

Ift die Seibe ober bas Barn in Badeten ober Bundeln aufgemacht, alfo innere Tara vorhanden, fo wird nach Unleitung bes §. 13 Abfat 2 verfahren.

S. 28. Die Gebühren werden vom Retto-Gewicht

erhoben und betragen:

für Partien bis 25 Rilogramm = M. 0.80 75 = ,, 1.20 " " 150 = ,, 1.60 " über 150 = ,, 2,--

Dieselben find gur Balfte vom Bertaufer und gur

Balfte vom Unfaufer zu bezahlen.

III. Titriren ber Geibe.

8. 29. Die Seibe, welche titrirt werben foll, tann ber Unftalt in beliebigen Mengen übergeben und dafelbit bis nach erfolgter Feststellnng bes Titers gelagert werben.

Das Bieben ber Brobeftrange, welche gehaspelt werden follen, sowie die Bahl der zu machenden Broben ift dem Ermeffen der Räufer und Bertäufer überlaffen. Die gemählte Beife ber Biehung ber Probeftränge ift aber fowohl auf bem Ginlieferungsichein (g. 2) als auf dem Haspelzettel (§. 7) zu vermerken.

S. 30. Allen jum haspeln eingefandten Geiden muß ein Begleitschein beigegeben werben, welcher enthält:

1 Beichen und Rummer ber Bartie,

2. bas Bruttogewicht,

3. die Bezeichnung ber Geibe,

4. Namen bes Ginfenbers und Empfangers, 5. die Borfdrift über Ungahl ber Broben,

6. die Angabe, von wem die Probestränge gezogen

find ober gezogen werden follen.

§. 31. Die eingefandten Ballen ober Brobeftrange erhalten bei ihrer Ginlieferung eine fortlaufende Rummer, und die Titrirung und Abfertigung muß nach der Reihenfolge diefer Rummern vorgenommen werden. Ueber jede berartige Ginlieferung wird bem Ginfender auf Berlangen eine Empfangebeicheinigung, mit ber fortlaufenben Rummer verseben, ertheilt.

§. 32. Der Umfang bes haspels ift auf 125 Centimeter festgesett und jede Brobe foll 400 folder Saspelumgange, alfo 500 Meter meffen. Der haspel muß eine folche Ginrichtung haben, bag baburch die richtige Bahl ber Umgange möglichft ficher geftellt wird.

§. 33. Die fo erhaltenen Broben werben auf einer Baage, welche bei einer Belaftung von 200 Gramm eine Genauigfeit von 5 Milligramm verburgen lagt, in Grammgewicht gewogen und hierauf unter Bugrundelegung bes Ginheitsgewichtes von Gramm 0,050 ber

Titer berechnet.

S. 34. Das Gewicht ber einzelnen Broben wird nach Beendigung ber Bägungen summirt und burch bas gleichzeitig ermittelte Gesammtgewicht tontrolirt. Beigt fich bei Bergleichung beiber Ergebniffe feine Ubweichung ober halt fich der Unterschied innerhalb 0,5 %, fo wird bie Bagung als richtig angenommen, überschreitet bie Abweichung aber 0,5%, fo ift bie Einzelwägung fo oft ju wiederholen, bis die vorgeschriebene Uebereinstimmung erzielt ift.

Das burch Busammenwiegen aller Proben bestimmte Befammtgewicht ift gleich ben übrigen Bablen im Sauptbuch zu verzeichnen. Summe und Mittel bes Bewichtes

werden behufs Rontrole doppelt berechnet.

§. 35. Ueber bas Ergebniß ber Titrirung wird bem Empfänger, und falls ber Ginfender ein anderer ift, auch biefem, eine bom Direttor ber Unftalt bolljogene Bescheinigung ertheilt, welche enthalt:

1. Die fortlaufende Rummer (Eintrittsnummer),

2. Beichen und Nummer ber Partie, 3. Die Bezeichnung ber Seibe,

4. den Namen des Ginfenders und Empfängers,

5. wer die Probeftrange gezogen, ob Ginfenber ober die Unftalt,

6. die Bahl ber Broben,

7. das Gewicht ber einzelnen Proben, mit ber leich. teften Probe beginnend und mit ber ichwerften endigend,

8. Summe ber Gingelmägungen und

9. bas aus bem Besammtgewicht berechnete Mittel.

§. 36. Bon allen Seiben, welche behufs ber Titrirung in der Seiden-Trodnungs-Unftalt gelagert werden, find bie Baspelgettel unter Beifugung ber Broben fofort ohne weitere Dazwischenkunft bes Ginsenbers bem in bem Begleitschein namhaft gemachten Empfanger guzusenden.

Benn jedoch der Ginfender, bebor er von dem Ausfall ber Baspelung Renntnig erhalten hat, eine ichriftliche Aufforderung an die Anftalt gelangen lagt, daß im Ginverftandniß mit dem Empfanger die Baspelung unterbleiben foll, fo hat die Unftalt Diefelbe gurudguhalten und bie Gebühren für bie icon angefangene oder fertige haspelung bem Ginfender in Rechnung gu ftellen.

Bird die Seide auf Anordnung bes Ginfenders ober Empfangers mehreremale für biefelbe Firma gehaspelt, fo ift dies unter bem Bermert 2. und 3. u. f. w.

Daspelung auf bem Bettel anzugeben.

§. 37. Abidriften von Saspelzetteln muffen bon ben Beamten ber Unftalt mit bem Sauptbuche übereinstimmenb ausgefertigt werden; Beränderungen sowie Auslaffungen find nicht geftattet. §. 38. Die Bebuhren betragen für jebe Saspelprobe

5 Bfg. und find bon demjenigen gu entrichten, ber bie

haspelproben behält.

Es tann ein zweiter haspelichein gegen Entrichtung von 10 Bf. verlangt werden. Derfelbe wird mit ber Bezeichnung "Ubichrift" verfeben.

Für Grege, fofern fich diefelbe nicht in ber gewöhnlichen Beife abhaspeln läßt, betragen bie Bebühren

S. 39. Wenn bie Saspelproben gleichzeitig conditionirt werben follen, fo ift dies bei Ginfendung ber Seibe auf

bem Begleitschein beutlich anzugeben

§. 40. Bei ber Conditionirung wird in berfelben Beife verfahren, wie bei ber Feststellung bes Sanbelsgewichts; es werben nämlich zuerft fammtliche Broben vollständig ausgetrodnet, alebann gu bem gefunbenen Bewichte 11 % für gulaffige Feuchtigfeit hingugerechnet und hierauf durch Divifion ber Ungahl ber Broben in bas Gesammtgewicht ber conditionirte Titer ermittelt. Sammtliche Bahlen werben auf bem Saspelzettel vermerft.

§. 41. Die Gebühren für bas Conditioniren ber haspelproben betragen 50 Bf. und find von bem

Empfänger ber Saspelung zu entrichten.

IV. Fest ftellung ber Rummer (Titrirung) von Garnen aus Bolle, Baumwolle, Beinen, Sanf,

Jute und von Difchgarnen. S. 42. Garn, beffen Rummer durch Saspelproben von je 500 Meter ermittelt werben foll, ift ber Unftalt im Gewichte von 200 Gramm bis 5 Rilogramm gu übergeben. Für zollamtliche Rummerermittelung baum-

wollener Bundelgarne (fiehe Nachtrag) beträgt bas Ginlieferungegewicht 1 bis 5 Rilogramm.

§. 43. Jeber Partie ift ein Begleitschein beigufügen, welcher enthält:

1. Beichen und Rummer ber Partie,

2. bas Bruttogewicht,

3. die Bezeichnung der Urt bes Garns nebft Ungabe,

ob einfach ober mehrfach,

4. die Angabe ber Rummerart (metrifche, englische u f. w.) welche gewünscht wirb,

5. die Erflarung, ob die Brobe jugleich vollftandig getrodnet und die Rummer nach bem Conditions Bewicht berechnet werden foll,

6. Borichrift über die Angahl der Proben,

7. ben Ramen bes Ginfenbers.

§. 44. Die auf einem genauen Saspel hergestellten Broben find fofort einzeln auf einer Baage, welche bei einer Belaftung von 200 Gramm eine Genauigfeit von 5 Milligramm verburgt, ju wiegen und die Wägungen ju summiren und burch bas gleichzeitig ermittelte Befammtgewicht gu controliren.

Beigt fich bei Bergleichung beiber Ergebniffe feine 216= weichung, ober halt fich ber Unterschied innerhalb 0,5 Brogent, fo ift bie Bagung als richtig angunehmen;

andernfalls find die Einzelwägungen fo oft zu wieberholen, bis die vorgeschriebene Uebereinstimmung erzielt ift.

Gesammtgewicht und Controlgewicht ber Proben find

im Saspelregifter gu verzeichnen.

§. 45. Sollen die Proben conditionirt und ihr Handelsgewicht der Nummerermittelung zu Grunde gelegt werden, so sind sie bei einem Wärmegrad von 105 bis 110 Graden Celsius vollständig zu trodnen. Dem so ermittelten Trodengewicht ist ein Aufschlag, wie er in §. 20 angegeben ist, für zulässige Feuchtigkeit des betreffenden Garns hinzuzurechnen. Das ermittelte Gewicht ist in Gramm auszudrücken und danach die Nummerart, welche gewünscht wurde, zu berechnen.

§. 46 Burbe feine Trofnung ber Broben borges ichrieben, so dient bas ermittelte Gesammtgewicht berselben gur Feststellung ber betreffenden Rummer, ohne

Berüdfichtigung bes Feuchtigfeitsgehaltes.

§. 47. Ueber bas Ergebniß ift bem Ginfender eine vom Anstaltsdirektor vollzogene Bescheinigung (Haspelzettel) zu ertheilen, welcher enthält:

1. bie Dummer bes Saspelregifters,

2. bas Beichen und bie Rummer ber Bartie,

3. bie Bezeichnung ber Urt bes Barns nebst Ungabe, ob einfach ober mehrfach,

4. die Bahl ber Broben,

5. bas Gwicht ber einzelnen Broben, beginnend mit ber leichtesten und endigend mit ber schwerften,

6. bie Summe ber Einzelwägungen, 7. bas Gesammtgewicht berselben,

8. Die hieraus ermittelte Nummer ohne Berüdfichtigung bes Feuchtigfeitsgehaltes ober

9. das Conditionsgewicht und die hieraus ermittelte Garnnummer. Bei Wolle ist der Zuschlag mit 181/4 Prozent verstanden, wenn nicht, wie in §. 8 (Conditionirung), der Zuschlag von 17 Prozent vorgeschrieben wurde.

3m letteren Falle ift biefer Sat bier ausbrudlich

au bemerfen.

§. 48. Un Bebühren find zu berechnen:

bei den Haspelungen für jede Probe Mark 0,075, für die Conditionirung sämmtlicher Proben Mark 1,00. Gegen Entrichtung von Mark 0,10 kann auf Berstangen ein zweiter als "Abschrift" zu bezeichnender Haspelzettel ausgestellt werden.

betreffend ben Berkehr ber Unstalt mit ber Bollbehörbe in Bezug auf die Nummerermittelung ber baumwollenen Bünbelgarne.

In Folge Bundesrathbeschlusses vom 16. Mai 1882 und der auf Grund besselben vom Minister erlassenen Instruktionen für die Zollbeamten heißt es ad b:

"Die durch die Bollstelle ersoigte Feststellung ber Feinheitsnummer geweister Garne (Bündelgarne) kann auf den Antrag der Bollstelle oder des Baarendisponenten, im letzteren Fall auf dessen Kosten, einer Brüfung durch die Seidentrocknungsanstalten zu Elberseld-Barmen oder Ereseld unterzogen werden, welche die Untersuchung auf 20 Proben von je 500 Meter Länge

auszudehnen und babei ben Feuchtigfeitsgehalt ber

Barne zu berüdfichtigen haben.

Die von den Anstalt ermittelte Feinheitsnummer ift für die Berzollung maßgebend, insofern nicht bei der zuständigen Bollstelle erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Nummerermittelung bestehen. In letterem Falle entscheidet die oberste Landessinanzbehörde darüber, welche der gesundenen Garnnummer der Berzollung zu Grunde zu legen ist."

Für den Bertehr mit ber Bollbehörde wird baher bie Bahl ber Broben von 20 und die Conditionirung ber-

felben gur Bedingung gemacht.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen "der Anweisung für die Nummerermittelung der vom Auslande eingehenden Baumwollgarne für die Seiden-Trochnungs-Anstalten zu Creseld und Elberfeld-Barmen" vom 26. Juni 1882 (Amtsblatt 1882 Stück 27 Seite 222 ff.) in obigen Bestimmungen unter IV enthalten.

Für die Ermittelung ber englischen Nummerbezeichnung

find zu rechnen:

500 Meter = 546,82 Yarbs, 1 Hant (Schneller) = 840 Yarbs, 453,59 Gramm = 1 englisches Pfund.

V. Untersuchung ber Drehung von Geibe und Garnen.

§. 49. Die zur Untersuchung ber Drehung zu verswendenden Brobestränge tonnen auf Berlangen in ber Anstalt aus dem Ballen gezogen ober eingesandt werden. Sowohl Ballen wie Proben sind mit einem Begleitsicheine zu versehen, welcher enthält:

1. Beichen und Rummer ber Bartie,

2. bas Bruttogewicht,

3. bie Bezeichnung ber Seibe ober bes Garns, 4. ben Ramen bes Einsenbers und Empfängers,

5. bie Angabe, von wem die Brobestränge gezogen

find oder gezogen werden follen.

§. 50. Wenn nicht anders vorgeschrieben und bie nöthige Menge Seibe ober Garn überliefert ift, werben jedesmal 10 Proben von 10 verschiebenen Figen gemacht.

Bu dem Ende find für jede Probe Fäden von eirea 2 Meter Länge getrennt nebeneinander auf einem kleinen Metallrahmen lose aufzuwickeln. Bei Seide find die Proben an beiden Enden zuzuknöpfen und dann in einer schwachen Seisens oder Soda-Lösung abzukochen.

§. 51. Bon biesen Fäben wird ber mittlere Theil in ber Länge von 1/2 Meter in eine, mit Zählapparat versehene Maschine eingespannt, durch Drehung um sich selbst tosgewickelt und so die Zahl der Drehungen für die angegebene Länge festgestellt.

Durch Berdoppelung biefer Bahlen erhalt man bie

Drehung für 1 Meter Fabenlänge.

§. 52. Ueber bas Ergebniß ber Untersuchung wird bem Empfänger, und falls ber Ginsender ein anderer ift, auch biesem eine vom Direktor ber Unftalt vollzogene Bescheinigung ertheilt, welche enthält:

1. Die fortlaufende Rummer (Gintrittsnummer),

2. Beichen und Rummer ber Bartie,

3. die Bezeichnung ber Seibe ober bes Barns,

4. ben Ramen bes Ginfenbers und Empfängers,

5. wer die Brobeftrange gezogen, ob Ginfender oder bie Unftalt,

6. die Angahl ber gefundenen Drehungen auf 1 Meter Fabenlänge,

7. Summe und Mittel aus biefen Bahlen,

8. bas berechnete Mittel auf die hier übliche Länge von brei Parifer Boll.

§. 53. Die Gebühren für die einzelne Brobe be-

für bie Bordrehung von Seibe und infofern biefelbe bei Garnen zu untersuchen möglich ift . . 8 Bf. für die Nachbrehung . . . . . und find von dem Empfänger gu entrichten.

VI. Untersuchnng ber Debnbarteit und Starte bon Seibe nnb Garnen. §. 54. Die gur Untersuchung ber Dehnbarfeit und

Starte ju verwenbenben Probeftrange fonnen auf Berlangen in ber Unftalt aus bem Ballen gezogen ober eingefandt werben. Sowohl Ballen wie Proben find mit einem Begleitscheine gu verseben, welcher enthalt:

1. Beichen und Rummer ber Bartie,

2. bas Bruttogewicht,

3. bie Bezeichnung ber Seibe ober bes Garns, 4. ben Ramen bes Ginfenbers und Empfängers,

5. bie Angabe bon wem bie Probeftrange gezogen find oder gezogen werben follen.

§. 55. Wenn nicht anders borgeschrieben und bie nothige Menge Seibe ober Barn überliefert ift, werben jebesmal 10 Broben von 10 verschiedenen Figen gemacht.

Die Ermittelung sowohl der Dehnbarfeit wie der Stärte geschieht für Seide mittelft des Serimeters und bie jum Bersuch zu verwendende Fadenlänge foll 1/2 Meter betragen. Die Dehnbarkeit wird in Millimetern auf 1 Meter burch Berboppelung ber gefundenen Bahlen, bie Stärfe aber in Gramm angegeben. Für Garne wird bie Dehnbarteit und Stärfe in gleichem Mage mit bem Festigkeits. und Dehnbarkeitsmeffer bestimmt.

§. 56. Ueber bas Ergebniß ber Untersuchung erhalt ber Empfänger und falls ber Ginfenber ein Unberer ift, auch biefer, eine vom Direttor ber Unftalt vollzogene

Bescheinigung, welche enthält:

1. bie fortlaufenbe Rummer (Gintrittsnummer),

2. Beiden und Rummer ber Bartie,

3. die Bezeichnung ber Seibe ober bes Garns, 4. ben Namen bes Einsenbers und Empfängers,

5. wer die Brobeftrange gezogen, ob Ginfender ober die Unftalt,

6. bie Dehnbarteit bes Fabens auf 1 Deter, Die Stärfe in Gramm,

7. Summe und Mittel beiber Bestimmungen.

§. 57. Die Gebühren betragen für jede Brobe 5 Bf. und find von bem Empfänger zu entrichten. VII. Untersuchung ber Seide auf Erschwerung.

S. 58. Die gur Untersuchung ber Erichwerung gu verwenbenben Brobeftränge fonnen auf Berlangen in ber Unftalt aus dem Ballen gezogen ober eingefanbt Begleitscheine gu berfeben, welcher enthalt:

1. Beiden und Nummer ber Bartie,

2. das Bruttogewicht, 3. möglichft genaue Angabe über Abstammung und Berarbeitung (ouvraison) ber Seibe,

4. ben Ramen bes Ginfenders und Empfängers,

5. bie Borte: "zur Untersuchung ber Erschwerung." §. 59. Das Gewicht ber Broben barf 150 Gramm nicht überfteigen; in ber Regel werben 20-50 Gramm an bem Berinche verwandt.

§. 60. Die Entfernung bes Erschwerungsmittels gefcieht in ber Regel burch Auslaugen ber Seibe in warmem beftillirtem Baffer. Die Broben werben gu bem Enbe in aufgelodertem Buftanbe in ein Gefag gelegt, mit foviel Baffer von 50 bis 60 Grad Celfius Barme übergoffen, baß fie gang bavon bebedt find und bas Gefäß mit einem Dedel verschloffen. Rach Berlauf von einer halben Stunde nimmt man die Seibe heraus, brudt fie aus und behandelt fie, unter Unwendung frischen 50 bis 60 Grad Celfius warmen bestillirten Baffers abermals eine halbe Stunde wie vorher.

Die Musmajdung ift bann als beenbigt gu betrachten und die Seide wird nun noch einige Dale in frifdem, bestillirtem Baffer abgefpult, gerungen und getrodnet. Sollten fich fünftliche Erichwerungen als im warmen Baffer unlösliche Rieberichläge auf ber Seibenfafer zeigen, fo fteht bem technischen Direttor, unter Dittheilung bes Berfahrens, Die Befugniß gu, auch andere Methoden ber Entfernung anzuwenden.

§. 61. Der Berluft durch bas Auswaschen wird beftimmt, indem man bie Seibe fowohl bor wie nach bem Auswaschen bei einem Barmegrab bon 105 bis 120 Grab Celfius vollftanbig austrodnet und bann bas zweite Gewicht von dem erften in Abzug bringt.

§. 62. Ueber bas Ergebniß ber Untersuchung wird dem Empfänger und wenn ber Ginfender ein Underer ift, auch biefem, eine von bem Direktor ber Anstalt vollzogene Bescheinigung ertheilt, welche enthält:

1. die laufende Nummur (Gintrittsnummer),

2. Beiden und Rummer ber Bartie,

3. die Bezeichnung ber Seibe,

4. ben Ramen bes Ginfenbers und Empfangers,

5. wer die Brobe gezogen, ob Ginfender oder bie Unftalt,

6. bas Trodengewicht vor bem Musmafden,

7. bas Trodengewicht nach bem Muswaschen, 8. ben Berluft in Gramm und Prozent.

S. 63. Die Gebühren fur bie im Borftebenben beichriebene Untersuchung betragen 1 Mart und find bon bem Empfänger ber Probe gu entrichten.

VIII. Abfocung ber Seibe (Entfernung bes Baftes).

§. 64. Die gur Abtochung bestimmten Seibenproben tonnen auf Berlangen in ber Anftalt aus bem Ballen gezogen ober eingefandt werden. Somohl Ballen wie werben. Sowohl Ballen wie Broben find mit einem Broben find mit einem Begleitscheine zu verseben, welcher

entbält:

1. Beichen und Nummer ber Bartie,

2. bas Brutto-Bewicht,

3. möglichst genaue Angabe über Abstammung und Bersarbeitung (ouvraison) ber Seibe,

4. ben Ramen bes Ginfenbers und Empfangers,

5. die Borte: "jum Abtochen."

S. 65. Das Gewicht ber Proben barf 100 Gramm nicht übersteigen; in ber Regel werben zu jedem Ber-

fuche 20-50 Gramm verwandt.

\$. 66. Die Abkochung geschieht in ber Regel in einer Auslösung von Olivenöl-Seise (sogenannte Marsseiller Seise) in bestillirtem Wasser und dauert je nach Natur der Rohseide 50—70 Minuten. Die Stärke des Seisenbades ist so bemessen, daß daßselbe 5—71/2 Gramm Seise im Liter Wasser (von 15 Grad Cessus) enthält, also eine 1/2—3/4prozentige Lösung darstellt. Die Seide wird schließlich in destillirtem Wasser vollständig außsgewaschen, hierauf gerungen und getrochet.

Es steht jedoch dem technischen Direktor, unter Mittheilung des angewandten Berfahrens, die Besugniß zu, Abweichungen von dieser Regel eintreten zu lassen, wenn es zur Erreichung des Zwecks, der ganzlichen Entsernung des Bastes und der etwa vorhandenen kunst-

lichen Erichwerung für nothig erachtet wird.

§. 67. Bur Ermittelung des burch die Abkochung entstandenen Berlustes wird jede Probe sowohl vor wie nach dem Abkochen bei einem Wärmegrad von 105—120 Grad Cessius vollommen getrodnet und das gesundene Gewicht in den zu diesen Zweden geführten Verzeichnissen eingetragen.

§. 68. Ueber bas Ergebniß ber Abfochung wird bem Empfänger, und falls ber Einsender ein Underer ift, auch diesem, eine vom Direttor ber Unstalt vollzogene

Beicheinigung ertheilt, welche enthält.

1. die laufende Rummer (Gintrittsnummer),

2. Beichen und Rummer ber Partie, 3. die Bezeichnung ber Seibe,

4. ben Ramen bes Ginfenbers und Empfangers,

5. wer die Brobe gezogen, ob Ginsender oder die Unftalt,

6. das Trodengewicht vor dem Abtochen, 7. das Trodengewicht nach dem Abtochen, 8. den Berluft in Gramm und Prozent.

S. 69. Die Gebühren betragen 1 Mart für jebe Ubstochung und find von bem Empfänger ber Brobe gu entrichten.

IX. Untersuchung ber Garne aus Bolle, Baumwolle, Leinen, Sanf, Jute und der Mischgarne auf Erschwerung.

§. 70. Die zur Untersuchung ber Erschwerung zu verwendenden Probestränge können auf Berlangen in ber Anstalt aus dem Ballen gezogen oder eingesandt werden. Sowohl Ballen wie Proben sind mit einem Begleitscheine zu versehen, welcher enthält:

1. Beichen und Rummer ben Bartie,

2. bas Bruttogewicht,

3. bie Bezeichnung ber Ratur bes Garus,

4. ben Ramen bes Ginfenders und Empfängers,

5. die Borte: "gur Untersuchung ber Erschwerung."

§. 71. Das Gewicht ber Broben darf 200 Gramm nicht übersteigen; in ber Regel werden 20—50 Gramm zu bem Bersuche verwandt.

§. 72. Die Entfernung bes Grichwerungsmittels ge-

Schieht

1. durch Aussaugen bes Garns in warmem beftillirtem Wasser. Die Proben werden zu dem Ende in aufgelockertem Zustande in ein Gefäß gelegt, mit so viel bestillirtem Wasser von 50 bis 60 Grad Celsius Wärme übergossen, daß sie ganz davon bedeckt sind und das Gefäß mit einem Deckel verschlossen. Nach Verlauf von etwa einer halben Stunde nimmt man das Garn heraus, drückt es aus und behandelt es kurze Zeit unter gelindem Reiben mit destillirtem Wasser von etwa 30 Grad Celsius. Darauf wird das Garn mit warmem destillirtem Wasser vollständig ausgespült.

Durch biese Behandlung werben dem Garn in Baffer lösliche Bestandtheile z. B. Glycerin, Alfaliseise (ber Bolle auch Schweiß) entzogen und burch bie Reibung mechanisch auf ber Faser hastende pulvrige

Stoffe entfernt.

2. Eine Entziehung anberer in Wasser unlöslicher Erschwerungsmittel, wie Kalk- und Magnesiaseisen, Fette u. bergt. geschieht, indem man das Garn, nachdem die vorher beschriebene Behandlung stattgesunden hat, in ein sauwarmes Bad destillirten Bassers, welches mit Salzsäure angesäuert ist, ½ Stunde lang einlegt, darauf mit destillirtem Wasser auswäscht und es nun in eine sauwarme Sodalösung bringt, deren Stärte so bemessen ist, daß dieselbe bei 15 Grad Cessius, 20 Gramm frystallisierter Soda im Liter destillirten Bassers enthält. Nachdem dieses Bad 10 Minuten eingewirkt hat, wird das Garn auf das Vollständigste in warmem destillirtem Wasser ausgewaschen.

§. 73. Der Berluft burch das Auswaschen wird bestimmt, indem man das Garn sowohl vor wie nach dem Auswaschen bei einem Wärmegrad von 105 bis 110 Grad Celfius vollständig austrocknet und dann das zweite Gewicht von dem ersten in Abzug bringt.

S. 74. Hanbelt es sich um die Bestimmung des Fettgehalts für sich, welcher mit anderen Substanzen zusammen bei dem im S. 72 angegebenen Bersahren entfernt wird, so wird eine Brobe Garn bis zu 20 Gramm bei 105 bis 110 Grad Celsius vollständig getrocknet und das Trockengewicht festgestellt. Das getrocknete Garn wird darauf in einem Apparat mittelst Aether, Schwefelschlenstoff oder dergl. vollständig entsettet, alsdann das Fett nach vollsommener Trocknung gewogen und der Procentsat angegeben, der im trocknen Garn entshalten ist.

§. 75. In benjenigen Fällen, wo bie in ben vorstehenden §§. angeführten Untersuchungen für die Beurtheilung des betreffenden Garns noch nicht genügen sollten, steht dem technischen Director, unter Mittheilung des Berfahrens und auf Bunsch des Empfängers, die Besugniß zu, weitere, dem besonderen Falle entsprechende Berfahren zur Feststellung fünftlicher Erschwerung in

Unwendung zu bringen.

§. 76. Die Bebühren betragen für die in §. 72 an-

gegebenen Untersuchungen

für Mr. 1 für Rr. 2 einschließlich Untersuchung Rr. 1 DR. 3,50. Berben bie Ergebniffe bon Dr. 1 und 2 nicht getrennt verlangt, fonbern ber fich aus beiben Behanblungen ergebende Besammtverluft bes Garns, fo betragen Die Bebühren anftatt Dt. 3,50 DR. 3.

Bebühren für bie im §. 74 angegebene Fettbeftimmung

M. 4.

Beitergebenbe Brufung gemäß §. 75 bis gu Dit. 10, je nach Umftandlichfeit bes Berfahrens.

X. Untersuchung ber Gute von Gregen mit Be-

Bug auf bas Abwinden. §. 77. Die Grege, welche untersucht werden foll, tann ber Unftalt in beliebigen Mengen übergeben unb bafelbft bis nach Feftstellung ber Untersuchung gelagert werben. Die nöthigen Brobeftrange fonnen auf Berlangen in ber Unftalt gezogen, ober eingefandt werben.

§. 78. Sowohl Ballen wie Broben find mit einem

Begleitschein zu versehen, welcher enthält:

1. Beichen und Rummer ber Bartie,

2. bas Brutto-Gewicht,

3. die Bezeichnung ber Grege, 4. ben Namen bes Ginsenbers und Empfängers,

5. bie Angabe, von wem bie Brobeftrange gezogen find ober gezogen werben follen,

6. die Angabe, ob die Untersuchung mit 5 ober 10

Strängen gemacht werben foll,

7. die Angabe, ob die Untersuchung mit einer Geschwinbigfeit bes Ablaufs von 50 Metern in ber Minute, oder bon 75 Metern ausgeführt werben foll,

8. die Angabe, ob die gewöhnliche Dauer von 2 Stunden für bas Abwinden gewünscht wird, ober eine folche von einer ober von 3 Stunden.

§. 79. Die eingefandten Ballen ober Brobeftrange erhalten bei ihrer Einlieferung eine fortlaufende Nummer und die Abfertigung muß nach ber Reihenfolge biefer Nummern vorgenommen werben. Ueber jede berartige Einlieferung wird bem Ginfender auf Berlangen eine Empfangsbescheinigung, mit ber fortlaufenden Nummer versehen, ertheilt.

§. 80. Die Grege wird von ben Kronen auf Bobinen gefpult, beren Umfang eine Aufwindung von burchschnittlich 50 Metern in ber Minute, ober eine folche von burchichnittlich 75 Metern bedingt. Auf jebe Krone ift ein ungetheilter Strang Grege gu feten. Bon 5 Strangen find 2 und bon 10 Strangen 5 umgubreben, und von ber inneren Seite laufen gu laffen. - Bon ben Bobinen wird die Grege, soweit fie nicht gur Titrirung Berwendung findet, wieber in Strangform ge-

§. 81. Der Zeitraum von 2 beziehentlich einer ober 3 Stunden mahrend welcher bie Bruche gegahlt werben, beginnt, nachdem bie Rronen mit den aufgefetten Grege-ftrangen 10 Minuten lang gelaufen find. Die Bruche, welche in diesen 10 Minuten vorkommen, werden nicht

gezählt.

§. 82. Ueber bas Ergebniß ber Untersuchung wird bem Empfanger und falls ber Ginfender ein anderer ift, auch biefem, eine bom Direttor ber Unftalt volljogene Beicheinigung ertheilt, welche enthält:

1. die fortlaufende Rummer,

2. Beichen und Nummer ber Partie,

3. bie Bezeichnung ber Grege,

4. ben Namen bes Empfängers und Ginfenbers

5. wer die Probestränge gezogen, ob Ginfender oder bie Unstalt,

6. bie Bahl ber untersuchten Strange,

7. bie Angabe, ob die Untersuchung mit einer Befdwinbigfeit bes Ablaufs von 50 Metern ober 75 Metern in ber Minute ftattgefunden bat,

8. die Bahl ber Umgange ber Kronen in einer Minute,

9. bie Dauer ber Untersuchung,

10. bie Angahl ber mabrent biefer Dauer vorgetommenen Bruche, und zwar in Summe und für jeben Strang besonders. Sind die Strange mit Rummern verfeben, fo find biefe beigufegen,

11. die Angahl ber Kronen, welche eine geübte Binberin bebienen fann, ausgerechnet nach folgender in Lyon

eingeführter Tabelle:

Bahl ber Brüche	Zahl der Kronen	Bahl ber Brüche	Zahl ber Kronen			
5-8	90—100	31-34	25-30			
9-10	80- 90	35-38	22-25			
11	70- 80	39-44	20-22			
12-13	60- 70	45-50	19-20			
14-15	50- 60	51-57	16-18			
16	45 - 50	58-59	15—17			
17	40- 50	60-68	14-16			
18-19	40 45	69-74	13-15			
20-22	35-40	75-79	12-14			
23-26	30- 35	80-84	10-12			
27-30	28- 30		The state of the s			

Bei biefer Tabelle liegt die Annahme zu Grunde, baß 5 Strange 2 Stunden lang gelaufen find, und bag eine geubte Binberin 80 Anoten in ber Stunde machen fann.\*

§. 83. Bon allen Gregen, Die behufs Untersuchung in die Anftalt gesandt murben, find die Bettel, welche bas Ergebniß ber Untersuchung enthalten (§. 82) sowie die Proben, ohne Dagwischenkunft des Ginfenders, bem in bem Begleitschein namhaft gemachten Empfänger gugufenben. Wenn jedoch der Ginfender, bevor er von

 $x = \frac{8 \times 80}{B}$ 

X ift hierbei die gesuchte Angahl ber Kronen, S bie Angahl ber untersuchten Strange und B bie Bahl ber Bruche, beziehungsweise ber ftattgehabten Unknotungen.

<sup>\*)</sup> Man tommt zu biesem Ergebniß unter Unwendung ber

bem Unsfall ber Grege-Untersuchung Kenntniß erhalten hat, eine schriftliche Aufforderung an die Anftalt ge-langen läßt, daß im Einverstandniß mit bem Empfänger bie Untersuchung nicht stattfinden foll, so hat die Unstalt bieselbe zuruchzuhalten und die Gebühren für die icon angefangene ober fertige Brufung ber Grege bem Gin-fender in Rechnung ju ftellen. Birb bie Grege auf Anordnung bes Ginfenders ober Empfängers mehrere Male für biefelbe Firma untersucht, fo ift bies unter bem Bermert 2te ober 3te u. f. w. Untersuchung auf bem Bettel anzugeben.

§. 84. Doppelte Musfertigungen von Grege-Unterfuchungszetteln muffen bon ben Beamten ber Unftalt bem Sauptbuche gleichlautend ausgefertigt werden, Beränderungen sowie Auslaffungen find nicht geftattet. Es tann eine Abichrift bes Untersuchungszettels gegen Entrichtung von 10 Bf. verlangt werben, berfelbe wirb mit ber Bezeichnung "Abschrift" verseben.

§. 85. Die Bebühren betragen: bei 5 Strangen, Iftunbiges Abwinden Mart 1,50

Charles and the last		-limina Ben	ALONO THE CALL	200 0 0 0 0 0	1,00
,, 5	"	2 "	"	"	2,50
,, 5	"	3 "	"	"	2,50
,, 10	"	1 "	"	"	2,50
,, 10	"	2 "	"	"	3,—
,, 10	"	3 ,,	"	,,	3,50

und find bon Demjenigen zu entrichten, ber bie Gregen-Proben erhält.

Duffelborf, ben 3. Februar 1893.

Der Regierungs-Brafibent: Grhr. von ber Rede. 145. 1359. Die Binsicheine Reihe II Dr. 1 bis 20 ju ben Schuldverschreibungen ber Breugischen tonfolibirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über bie Binfen für die Beit bom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebft ben Unweisungen gur Abbebung ber folgenben Reihe werden vom 1. Dezember 1892 ab von ber Kontrolle ber Staatspapiere hierselbit, Oranienstraße 92/94 unten links, Bormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme ber Sonn- und Fefttage und ber letten brei Beichaftstage jeden Monats ausgereicht werben.

Die Binsscheine konnen bei ber Kontrolle felbft in Empfang genommen ober burch bie Regierungs-Saupttaffen, sowie in Frantfurt a./M. burch bie Rreistaffe bezogen werben. Ber bie Empfangnahme bei ber Rontrolle felbft wünscht, bat berfelben perfonlich ober burch einen Beauftragten die zur Abhebung ber neuen Reihe berechtigenden Binsicheinanweifungen mit einem Berzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenba und in Hamburg bei bem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marte als Empfangsbescheinigung, fo ift bas Berzeichniß einfach, wünscht er eine ausbrudliche Bescheinigung, so ift es boppelt vorzulegen. 3m letteren Fall erhalten bie Ginreicher bas eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung verseben, fofort gurud. Die Marte ober Empfangsbescheinigung ift bei ber Ausreichung ber neuen Binsicheine gurudzugeben.

In Schriftmedfel fann bie Rontrolle ber Staatspapiere fich mit ben Inhabern ber Bins:

fdeinanweisungen nicht einlassen. Ber bie Binsicheine burch eine ber oben genannten Provinzialfaffen beziehen will, hat berselben bie Unweisungen mit einem boppelten Bergeichniffe einzureichen. Das eine Berzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung verseben, fogleich zurudgegeben und ift bei Aushandigung ber Binsicheine wieder abzuliefern. Formulare zu diefen Berzeichniffen find bei ben gedachten Provinzialkaffen und ben von ben Königlichen Regierungen in ben Umtsblättern zu bezeichnenben fonftigen Raffen unentgeltlich

Der Einreichung ber Schuldverschreibungen bebarf es gur Erlangung ber neuen Binsicheine nur bann, wenn die Binsicheinanweisungen abhanden gefommen find, in biesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Rontrolle ber Staatspapiere ober an eine ber genannten Brovinzialtaffen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, ben 3. November 1892. Ronigliche Sauptverwaltung ber Staatsichulben:

v. Soffmann.

Borftebenbe Befanntmachung wird hierburch mit bem Bemerten veröffentlicht, daß bei unferer Sauptfaffe und bei fammtlichen Steuerkaffen des Bezirks, Formulare zu ben mit ben betreffenben Unweisungen einzureichenben Berzeichniffen, unentgeltlich zu haben find.

Düffelborf, ben 15. November 1892. III. V. 4463.

Der Regierungs-Brafident. Frhr. von ber Rede. 146. 143. Bericht über bie Ferientolonien für arme

und ichwächliche Schulfinder im Jahre 1892. Seit einer Reihe von Jahren haben Bereine und Gemeinden in vielen Orten unferes Begirfes fich bemubt, armen ichwächlichen Schulfindern eine Erholung und Kräftigung zu verschaffen, theils, indem diesen Kindern während der Ferienzeit ein Landaufenthalt mit guter Berpflegung angewiesen wurde, (bie eigentlichen Ferienfolonien), theils, indem leibende, hauptfächlich ffrophulofe Rinder zu einer Rur in Soolbaber gefandt wurden, theils endlich burch Berabreichung von Milch und Brot am Bohnorte ber Rinder. Much im verfloffenen Sahre fonnten berartige Wohlthaten 2647 Rinbern jugewendet werben; 802 find auf burchichnittlich 4 Bochen in verichiebenen Babeorten untergebracht worben; 194 haben einen brei- bis vierwöchigen Landaufenthalt genoffen, 1651 endlich haben an ihrem Bohnorte an einer Milch. fur mabrend ber Berbitferien theilnehmen fonnen. Leiber ift es in einigen größeren induftriellen Städten unferes Bezirks bisher noch nicht gelungen, berartige Beranftaltungen ins Leben gu rufen. Mus folgenden Orten liegen Berichte über die im Jahre 1892 veranftalteten Ferientolonien bor:

1. Barmen. Der bortige Berein für Ferienfolonien hat 205 leidende Bolfeschulfinder in dem ihm jugehörigen Rurhaufe zu Roenigsborn in 5 auf einander folgenden Rolonien auf je 4 Bochen untergebracht, außerbem 165 Rinbern am Orte mahrend ber Ferien täglich Dilch und Brot verabreichen laffen.

2. Duffelborf entfandte 5 Rolonien (160 Rinder)

auf 3 Wochen unter Führung von Lehrern ober Lehrerinnen zu einem Landausenthalt. In der Stadt wurde an 3 Stellen Milch und Brod an 900 Kinder während der Herbstferien verabreicht; mit diesen Kindern unternahmen Lehrpersonen auch Aussstüge in die Umgebungen. Zu einer Badekur wurden 39 Kinder auf 4—5 Wochen nach Kreuznach in das Biktoriastist und 20 Kinder in die Kinderheilanstalt Alstaden entsandt. Die ausgewendeten Kosten im Betrage von 13715 Mark konnten nur zum Theil durch das 3325 Mark betragende Ergebnis der Sammlung des Vereins für Ferienkolonien gedeckt werden: der Kest wurde theils aus Stiftungsmitteln bestritten, theils auf den Etat der städtischen Armenverwaltung übernommen.

3. Duisburg. Der vaterländische Frauenverein hat, wie in früheren Jahren, einer großen Bahl Kinder Salzbäder (2954 Bäber wurten an 168 Kinder abgegeben) geben lassen, zu welchen die ftädtische Verwaltung die Badezellen zur Verfügung stellte; außerdem wurden 248 Kinder an einer Milchtrinkfur betheiligt.

4. Der Frauenverein zu Elberfelb konnte 105 Kinbern auf 5 Bochen eine Soolbabekur gewähren; ferner veranstaltete er für 83 Kinber eine Milchkur in der Stadt. Aus den Linsen einer am Orte befindlichen Stiftung konnten weitere 24 Kinder in ein Soolbad gesandt, zweien ein längerer Landausenthalt gewährt werden; auch wurde aus denselben Mitteln an 100 schwäckliche Kinder während der Ferien Milch verabreicht. Bie in früheren Jahren so behandelte Dr. Heuse auch im verslossenen viele (225) augenleidende Kinder unentzgeltlich.

5. Die Armenverwaltung zu Effen brachte 26 leibenbe Kinder auf 4 Bochen in dem Soolbade Alstaden unter, woselbst 25 Freistellen burch freiwillige Beiträge zu diesem Zwede gestiftet worden sind. Der Kostenbetrag

für eine folche Freistelle ift 100 Mark.

6. Der in Lennep zur Beranftaltung von Ferienfolonien gegrundete Sammelverein hat im Jahre 1892 39 Rinder zu einer Badefur nach Roenigsborn entsandt.

7. Desgleichen find aus ber Stadt Mettmann 8 Rinder auf 4 Bochen nach Salzufflen entfandt worden.

8. Aus Langenberg wurden burch ben Berein für innere Mission 25 Kinder zu einem Landaufenthalt von 4 Bochen ausgesandt.

9. In Moer's find burch freiwillige Beiträge bie Mittel (30 Mark für jedes Kind) aufgebracht worden, um 15 Kindern den Gebrauch einer Badekur im Soolsbad Alftaden während des Monates September zu ermöglichen.

10. Aus Mulheim a. b. Ruhr wurden 35 leidende Kinder auf 4 Bochen in Salzturorten, 4 auf zwei Monate in Salzufflen unfergebracht; die Kosten sind durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden.

11. Der Ortsarmenverband zu Oberhaufen richtete während ber Ferien für 105 ärmere schwächliche Rinder eine Mildfur mit einem Kostenauswande von 476 Mart ein.

12. Der Baterländische Frauenverein zu Reuß gewährte 32 Madchen einen breiwöchigen Landaufenthalt und ließ an 50 Knaben während ber Ferien zweimal täglich frische Milch verabreichen. Bu ben Kosten im Betrage von 1528 Mart trug die Stadtverwaltung 300, ber Reiterverein 500 Mart bei.

13. Der Berein für Ferienkolonien zu Remscheib entsandte 89 Kinder in 3 Kolonien in das Soolbad Koenigsborn; am Orte selbst wurde einer Anzahl Kinder während der Ferien Wilch verabreicht. Die Ausgaben im Betrage von 5337,50 Mark wurden theils durch Beiträge der Mitglieder, theils aus den Zinsen eines zu diesem Zwede gestisteten Kapitals, theils aus dem Ertrage eines vom Lehrer-Gesangverein gegebenen Konzertes, welches 639,40 Mark einbrachte, bestritten.

Düsselborf, ben 3. Februar 1893. II. A. I. 533. Der Regierungs Präsibent. Frhr. von der Rede. 147. 150. Im Anschlusse an meine Amtsblattsbekanntmachung vom 12. November v. J. — P. II. Nr. 1384 — veröffentlichte Stück 46 Nr. 1441 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den Bersonen, welche mit der Abhaltung der bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirfe Köln und Düsseldorf für einen von der evangelischen Bikariats. Gemeinde zu Heibberg im Kreise Waldbroel geplanten Neudau eines Betsaales genehmigten Hausenleste beauftragt wurden, noch der Christian Becker zu Wiehl, Wilhelm Becker zu Dreschhausen und Hermann Sterzenbach zu Hahn, bestimmt worden sind.

Düffelborf, den 4. Februar 1893. P. II. 120. Der Regierungs-Präsident, J. B.: v. Terpit.

148. 151. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Prüfungskommission in Hamburg mit den diesjährigen Seedampsichiss-Maschinistenprüfungen am 20. Februar, 1. Mai, 31. Juli und 30. Oktober begonnen werden wird.

Düsselborf, ben 6 Februar 1893. I. III. B. 1511. Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

149. 145. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Bertreter des Departements - Thierarztes Renner hier in den Fällen der §S. 14 und 16 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 betreffend Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen der kommissarische Departements-Thierarzt Dr. Lothes zu Köln bestimmt ist. Düsseldorf, den 3. Kebruar 1893.

I. II. M. 814.

Düffelborf, den 3. Februar 1893. I.II. M. 814. Der Regierungs-Präfident: Fhr. von der Recke. 150. 149. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. September v. Is. zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Erbauung einer neuen Kirche für die evangelische Gemeinde in Metz eine einmalige Kirchenkollekte in den neun älteren Brovinzen der Monarchie veranstaltet werde.

Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß das Königliche Konfistorium der Rheinprovinz den Einsammlungstermin für diese Kollekte auf Sonntag den 19. Februar d. Is. seftgeseht hat, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks an, die auftommenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Haupt-

taffe in Empfang zu nehmen.

Düffelborf, ben 4. Februar 1893. II. B. 211. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpis. 151. 160.

Ueberficht anftedenber Rrantheiten.

Rreis.				gsbez	irt D		orf.	Jahr	1893	. 5.	Jahre	swoch	e von	t 29.	1. bis	8 4./2		-	
Sug. Tables   Sug. Tables	Greis.	Genick- ftarre.		The state of the s		Darm-		Fleck- Typhus.		Rückfall=  -		Masern.		Sharlach.		Diphthes rie.		Rindbett- fieber.	
Stefete		Bug.	Tobes-	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes-	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Lodes- fälle.	Bug.	Tobes-	Zug.	Lodes- fälle.	Zug.	Tebes- fälle.	Bug.	Tobes-
Strefelb (Banb)       —       —       —       —       —       —       1       —       1       —       —       1       —       —       1       —       —       —       1       —       —       —       1       —       —       —       —       1       —       —       —       —       —       —       —       —       1       —       —       —       —       —       1       —       2       —       —       —       —       1       —       2       —       —       —       —       1       —       2       —	Barmen	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	14	-	11	2	-	-
bo. (Etabt)         —         —         —         —         1         —         1         —         2           Düffelborf (Stabt)         —         —         —         —         —         —         1         —         2         3         —         1         —         Duisburg         —		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Düffelborf (Banb)				-						15	_	16		1	Marie .			The second	
(Lanb)	Düffelborf	1	N. S.				100						1					H	-
Düffelborf       (Stabt) .       —		_	-	4	_	-	-	-	-	_	-	1	_	2	-	3	_	1	-
Duisburg       —<	Düffelborf	10.33			16	PLES			7.00										DES
Elberfelb       — — — — — — — — — — — — — — — — — — —		150	-	-	-	-	10000	-	-	1	13919	4	-			Contract of the Contract of th		2	-
Effen (Land) .				10 00			133				12750	1		-	ALC: NO				
bo. (Stabi).       — <t< td=""><td></td><td></td><td>21</td><td>12 7</td><td></td><td></td><td>SECTION.</td><td>4</td><td></td><td></td><td>1-156</td><td></td><td></td><td></td><td>NEED A</td><td></td><td></td><td>-</td><td>_</td></t<>			21	12 7			SECTION.	4			1-156				NEED A			-	_
Glabbach       (Band)	bo. (Stabt) .	_	-	_	_	5	_	_	_	_	-		-	1	_	18	6	-	-
(Band)	Belbern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Glabbach       ————————————————————————————————————				TO.	UE !												4		1
(Stabt)	Glabhach						1	1		-				200					
Rempen		_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	-	-	-	-	1	1
Bennep	Grevenbroich .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	70.0	-		-		-	-	-
Wettmann       —<		-	-	2	-	-	1771790	-	-	-	- F211		2	1	-		-	100	-
Woers       -       -       -       -       -       17       5       -       -         Wülheim       -       -       -       -       -       -       37       11       -       -         Reuß       -	Wettmonn		1725			-	1 150000				121	100000		10	The same				1
Rülheim	Divers		1000	STATE A		_	- Children				-1-01	107011100		_	155-00		5		
Rees	Mülheim		_	_	_	1	-	-	-	-	-		1	-	-		11	-	
Remscheid	Neuß	-	19793	100	-	-	115-1210	-	-			100	-	-	Links of		-	-	-
Ruhrort 1 — — — — — — — — 9 — — 12 4 — — 50lingen — — — — — — — — — — — — — — — — —		-	100	100	-	1			-		PAGE A		1	-	1000		-		-
Solingen   _   _   _   _   _   _   _   _		1			O'LU	TO		TEN S									1000		
	Solingen	-		-	_			_	_	_	_	_	_	-	-	_	_	-	_
	The second secon	1	-	6		14	- 1	-	- 1	_	-	141	8	55	1	187	45	4	5

Borftebende Ueberficht wird hiermit gur öffentlichen Renntniß gebracht.

Duffelborf, ben 9. Februar 1893. 152. 163. Polizeiverordnung

über bie Beschaffenheit und Benuhung von Bohnungen, welche in von 2 ober mehr Familien bewohnten Baufern

belegen sind.
Auf Grund des S. 137 des Gesehes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der SS. 6 und 11 des Gesehes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Duisdurg, Essen Stadt und Land, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort solgende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Niemand barf ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Bohnungen, welche sich in von 2 oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch 2 oder mehr Familien bestimmten Häusern besinden, selbst als Eigenthümer oder Besiter einziehen oder eine Familie zur Miethe oder Aftermiethe aufnehmen, sobald diese Bohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet (§. 2) oder als überfüllt (§. 3) bezeichnet worden sind.

Der Regierungs-Brafibent. 3. B.: Scheffer.

§. 2. Als jum Bewohnen ungeeignet fonnen von ber Ortspolizeibehorbe diejenigen Wohnungen bezeichnet werben, welche nachstehenden Anforderungen nicht entfprechen:

1. Ale Schlafräume muffen mit einer Thure verschließbar und minbestens mit einem unmittelbar ins Freie führenden aufschließbaren Fenster verschen sein, deffen Größe nicht geringer als der 12. Theil der Fußbodensläche sein darf.

In den bei Erlaß biefer Berordnung bestehenden Wohnungen sollen ausnahmsweise Fenster genügen, welche nur die Größe von wenigstens dem 15. Theil der Fußbodenfläche erreichen.

2. Speicherräume find nur als Schlafräume zuläffig, wenn fie vollständig verputte ober mit Holz verkleidete Wände haben.

Bei Speicherraumen mit abgeschrägten Deden fann bie Ortsbehörde bas Minbestmaß ber Fenstersläche bem burch bie Ubschrägung ber Dede verringerten Luftraum entsprechend bis auf 1/20 ber Fußbobenstäche herabsehen.

3. Der Fußboben ber Schlafraume muß burch gute | und dauerhafte Golzbielung ober anderweite zwedmäßige Borrichtung (Eftrich, Plattenbelag u. f. w.) vom Erb= boben getrennt fein.

4. Die Schlafraume durfen nicht mit Abtritten in

offener Berbindung fteben.

5. Bei jebem Saufe muß mindeftens ein bireft guganglicher, verschliegbarer, allen Bewohnern bes Saufes gur Benutung freiftebender Abort vorhanden fein.

6. Gine genügende Berforgung ber Bewohner mit

gefundem Baffer muß vorgefeben fein.

§. 3. Mis überfüllt tonnen von ber Drispolizeis behörde biejenigen Bohnungen bezeichnet werben, welche

nachftebenben Unforderungen nicht entiprechen:

1. Die Schlafräume einer jeden Bohnung muffen für jede zur Saushaltung gehörige, über 10 Jahre alte Berson minbestens 10 com Luftraum, für jedes Kind unter 10 Jahren minbeftens 5 cbm Luftraum enthalten. Rinder, welche bas erfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht.

2. Die Schlafraume muffen berart beschaffen fein, daß die ledigen über 14 Jahre alten Berfonen nach bem Beichlechte getrennt in besonderen Raumen oder Ub. ichlägen ichlafen können, und daß jedes Chepaar für fich und seine noch nicht 14 jahrigen Rinder einen befonderen Schlafraum oder boch einen befonderen Abichlag im Schlafraum befigt.

§. 4. Abweichungen von ben vorstehend in ben §§. 2 und 3 aufgestellten Anforderungen fann die Orts polizeis behörde in besonders gearteten Fällen geftatten.

§. 5. Jebe Buwiderhandlung gegen diefe Berfügung wird mit Gelbstrafe bis zu 30 Mart im Unvermögens-

falle mit verhaltnißmäßiger Baft beftraft.

§. 6. Dieje Berordnung tritt für biejenigen Bohnungen, welche nach Beröffentlichung der Berordnung gum erften Mal bezogen werben, am 1. November 1893, für alle übrigen Wohnungen am 1. November 1894 in Kraft.

Duffelborf, den 10. Februar 1893. I. III. B. 1853. Der Regierungs-Brafibent: Grhr. von ber Rede.

Polizeiverordnung 153. 152.

betreffend die Schiegubung auf Belgoland mit Beschüten im Jahre 1893.

Muf Grund ber §§. 138 und 139 bes Befetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-Samml. S. 195) wird mit Buftimmung bes Begirts-Ausschuffes, was folgt, verordnet: Ende Marg bes nächften Jahres findet von der Nord-

spițe der Infel Helgoland nach See zu eine Schieß-

übung mit Beschüten ftatt.

Das Schuffeld ift in der Richtung Nordweft bis

Beft von ber Infel.

Um Schießstand wird mahrend ber Schießzeit an einem Daft eine fcwarze vieredige Flagge weben, beren Niedergeben die Beendigung ber Uebung bezw. eine größere Feuerpaufe bedeutet.

Ein Berftbampfer wird in ber Rahe bes Schuffelbes

freugen.

Der Dampfer führt die Kriegsflagge mit zwei ge-

freugten Untern im linten unteren Felbe.

Den Anordnungen bes Schiffsführers bes Berft-

bampfers ift Folge zu leiften.

Buwiderhandlungen gegen biefe Bolizeiverordnung werden mit Gelbftrafe bis zu 60 Mart, an beren Stelle im Richtbeitreibungefalle Saft tritt, beftraft.

Schleswig, ben 9. December 1892.

Der Regierungs Prafident. 3. B. gez.: von Bifchoffs haufen.

#### Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 1c.

154. 134. Mit ber Unlegung bes Grundbuche fur bie Bemeinde Schwarzbach ift begonnen.

Ratingen, ben 30. Januar 1893. XI. Mr. 21. Ronigliches Umtegericht III.

155. 135. Die Unlegung bes Grundbuche fur bie Gemeinde Schlebuich ift begonnen. Opladen, ben 30. Januar 1893.

G. A. I. 5. Ronigliches Amtsgericht, Abth. IV.

156. 136. Die Unlegung bes Grundbuches für den Gemeindebezirt Gonnepel ift heute begonnen.

Goch, ben 1. Februar 1893. S. A. II. 16/2. Ronigliches Umtegericht II.

157. 148. Das Grundbuch ift ferner angelegt für bas Grundftud Flur VI, Rr. 782/105 ber Landgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 4. Februar 1893. E. Land 339. Ronigliches Umtegericht VIII.

158. 154. Gemäß S. 3 bes Gefeges vom 12. April 1888 über bas Grundbuchmefen am Rhein wird hierdurch befannt gemacht, daß bie Unlegung des Grundbuchs für folgende noch rudftanbig gebliebene Grund. füde ber Rataftergemeinde Dorp erfolgt ift: Flur 4, Nr. 819/107, Dorp, Hofraum, ju 7,68 Are, welches Grundftud jest getheilt und in ben nachbenannten Bargellen enthalten ift:

a) Flur 4, Rr. 883/107 2c., Dorp, hofraum, ju 7,13 Are, Eigenthumer Cheleute Aderer Buftav Foerfter

und Augufte geborene Foerfter gu Dorperhof.

b) Flur 4, Rr. 882/106 2c., Dorp, Hofraum, zu 12,97 Are, Eigenthumer Eheleute Aderer Carl Raben-ichtag und Aurelie geborene Rlein zu Dorperhof.

Für bie vorstehenden Grundstude tritt bas Grund. buchrecht mit bem 11. Tage nach Ausgabe biefes Amts-

blatts in Kraft.

Solingen, ben 7. Februar 1893. Gen. II. 9. Ronigliches Amtsgericht VI.

159. 156. In Gemäßheit bes §. 3 bes Gefetes vom 12. Upril 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch befannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundftude der Ra-taftergemeinde Barmen bas Grundbuch angelegt ift:

Hur I/8, Mr. 1406/0.148;

Flur I/18, Nr. 628/82, 629/82, 642/97;

Flur I/20, Nr. 389/53, 390/76.78;

Flur I/26, Nr. 140/XIII.35.

Barmen, ben 8. Februar 1893.

Königliches Umtsgericht VI.

160. 155. Das Grundbuch ift ferner angelegt für bas Grundftück Flur 2, Nr. 2522/0.1196 ber Stadtgemeinde Elberfelb.

Elberfeld, ben 7. Februar 1893. E. St. 83. Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

161. 159. Gemäß §. 3 bes Gefetes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) wird hierburch bekannt gemacht, baß die Anlegung bes Grundbuchs für die Gemeinde Burscheib unter Ausschluß ber nachverzeichneten Grundftude erfolgt ift:

a) ber nach §. 2 ber Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag in das Grundbuch einzutragenden:

Flur 1, Nr. 799/509;

Flur 2, Nr. 793a/65, 145;

Flur 3, Nr. 19, 515/20, 522/21, 523/21;

Flur 4, Mr. 1219/7;

Flux 5, Rr. 1225/1, 1410/1, 1414/4, 1854/8, 1967/8, 1855/9, 1968/9pp., 10, 1356/132, 1812/133, 1155a/150, 1155/151, 155/VIII.12, 1835/155, 1793/156, 1804/156, 1861/156, 1730/158, 1969/163, 172, 173, 177, 178, 1339/185pp., 240, 906/255, 1964/274, 1965/274, 275, 1966/276, 1571/297, 1905/311, 1561/321, 1746/321, 1747/321, 1912/324, 1914/324, 370, 1621/815, 1622/815, 1623/815, 1624/815, 1625/815, 1626/815, 1888/815;

Flur 6, Mr. 1440/76, 1441/76, 1529/76;

Flur 9, Nr. 1108/182; Flur 10, Nr. 1162/162;

Flur 11, Nr. 1696/725pp., 1661/1004, 1551/1018, 1714/1018, 1716/1020, 1554/1020;

Flur 12, Mr. 1143/54, 948/55;

Flur 13, Nr. 1721/250, 1722/251, 477, 559;

b) ber folgenben Grundftude:

Flur 1, Nr. 98, 183, 184, 232, 293, 294, 295, 295a, 296, 298, 302, 786/418, 543/439, 773/473, 474, 475, 774/476, 526, 528;

Flur 5, Nr. 1337/67pp., 1714/114, 219, 229,

980/359;

Flur 8, Nr. 631/30-33, 920/42;

Flur 10, Nr. 1440/794pp., 1336/795, 1110/801, 814; Flur 11, Nr. 559, 560, 563, 691, 1189/692.693, 1190/692.693, 694, 695, 696, 697, 698, 704, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060;

Flur 13, Dr. 774, 775, 788 und 842.

Opladen, den 8. Februar 1893. II. 1/86. Königliches Amtsgericht, Abth. III.

162. 157. Mit Bezug auf die Beftimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetes vom 24. Juni 1865 wird nachstebende Berleihungs-Urfunde:

Im Namen des Königs und des Herzogs von Arenberg!

Auf die Muthung vom 14. November 1891 wird ber Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigensthum des Bergwerks hiesseld II in den Gemeinden hiesseld und Kirchhellen der Kreise Ruhrort und Recklingshausen Regierungsbezirke Dusseldorf und Münfter, Ober-

Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2 189 000 Du.-Metern = zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urfunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Borschrift des Allgemeinen Berggesess vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, ben 13. Januar 1893.

L. S.) Rönigliches Ober-Bergamt.

Redlinghaufen, ben 3. Januar 1893.

Der standesherrlich Herzoglich Arenberg'sche Domainen-Inspektor.

hierdurch jur öffentlichen Renntniß gebracht.

Dortmund, ben 30. Januar 1893. Rr. I. 1037. Rönigliches Ober-Bergamt.

### Personal-Chronit.

163. 161. A. Communalverwaltung.

Der herr Oberprafident hat ben Aderer hennings jum Beigeordneten ber Landburgermeisterei Sevelen ernannt.

B. Schulverwaltung.

Bu Lokal-Schulinspektoren find ernannt: 1. der Pfarrer Schüller zu Biesdorf für die katholische Bolksschule zu Bürrig, im Kreise Solingen; 2. der Pfarrer Dertgen zu Bredenen für die katholische Bolksschule zu Bredenen. 164. 138. Der städtische Lehrer Robert Saure ist zum Elementarlehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Duisdurg ernannt worden.

Coblenz, ben 17. Januar 1893. S. C. No. 18040. Königliches Brovinzial-Schul-Kollegium. Ihenplit. 165. 158. An Stelle bes Ingenieurs Reiner Daelen hierselbst, welcher das Amt eines stellvertretenden Borstigenden des Königlichen Gewerbegerichts niedergelegt hat, ist der Kentner J. W. Cleff hierselbst zum 1. stellvertretenden Borstigenden des hiesigen Königlichen Geswerbegerichts ernannt worden.

Duffelborf, ben 5. Februar 1893. I. III. B. 1497. Der Regierungs-Prafibent: Frhr. von ber Rede.

166. 137. Personaldronit für ben Monat Januar 1893.

1. Ernannt sind: a. zum Notar ber Rechtsanwal-Bonzel in Plettenberg; b. zu Reserendaren die Rechtskandidaten Engelbert Freiherr von Lebebur-Wicheln, Dörken und Hanhart; c. zum Sekretär bei dem Amtsgericht in Menden der Kassenassischen Red in Dortmund; d. zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher frast Austrags Füllgrabe in Rheba und Müscher in Meinertshagen.

2. Bersett sind: a. ber Amtsgerichtssefretar Reininghaus in Münfter an das Amtsgericht in Duisburg; b. der Sefretar Mertens in Hattingen an das Amtsgericht in Paderborn; c. der Assericht in Bortmund; als Rassenassischen an das Amtsgericht in Dortmund; d. ber Gerichtsvollzieher Geil in Lichtenau an bas Umtegericht in Ruhrort.

3. Der Sefretar, Rangleibirettor Befterhoff in Iferlobn ift mit Benfion in ben Rubeftand verfest.

4. Die Sefretare Rolting in Baderborn und Bolte in Bocholt sowie ber Berichtsvollzieher Seiler in Baberborn find geftorben. .

hamm, ben 1. Februar 1893. Gen. I. B. 100. Der Oberlandesgerichts-Brafibent: Staatsminifter Falt. Personaldronit 167. 146.

bes Oberlandesgerichts für ben Monat Januar 1893. 1. Oberlandesgerichterath Johaentgen ift auf feinen Antrag mit Benfion in ben Ruheftand verfest.

2. Ru Oberlandesgerichtsräthen find ernannt: Landgerichtsrath Senderichs aus Bonn und Landgerichtsrath Dr. Nüdel aus Röln.

Pr. 1374. Köln, ben 31. Januar 1893. Rönigliches Oberlandesgericht.

168. 142. Berfonaldronit bes Landgerichtsbezirk Cleve.

Der Amtsrichter Dr. Schleger zu Rirchberg ift in gleicher Umtseigenschaft an bas Umtsgericht in Rheinberg verfett.

Das bem Aftuar Beftphal aus Remicheid bei bem Amtsgericht in Rheinberg ertheilte Commifforium ift auf beffen Ersuchen gurudgenommen und bem Aftuar Rrag

ans Düren übertragen. Der Gerichtsichreiber Raifer in Dulfen und ber Staatsanwaltichafts-Sefretar Georgi in Cleve find erfrantt und mit ber Bertretnug bes Erfteren ber Uttuar Beinftod aus Beilentirchen, bes Letteren ber Aftnar Bergemann

aus Cleve beauftragt. Der Attuar Rarger aus Brieg ift bem Amtsgerichte gu Rempen - Rheinl. - gur Aushulfe bei ber Unlegung

bes Grundbuchs überwiefen. Der Militaranwarter Schembor ift beauftragt, bei bem Landgerichte in Cleve im Unterbeamtenbienfte Mushulfe

Bu leiften. Der Gerichtsbiener Riffe gu Cleve ift mit ber Bahrnehmung ber Raftellangeschäfte bei bem bortigen Land.

gerichte beauftragt. Cleve, ben 3. Februar 1893 Rönigliches Landgericht.

169. 158. Nachweifung ber Lehrperfonen, welche im Laufe bes Monats Januar 1893 gur Unftellung gelangt finb. I. Lehrer.

a. Provisorisch:

Bubbert, Rudolf, an der evang. Bolfsich, zu Schuir. Stichel, Rarl, Dr. phil., als tommiffarischer wiffen-ichaftlicher Sulfslehrer an ber haberen Anabenich. zu Meiberich.

b. Definitib:

Blum, Hubert, an einer Bolfsich. bes Stabtfreises Duffelborf. Bornde, Julius, an ber evang. Boltsich. zu Asberg. Bosserhoff, Johann, an einer Botksich. der Stadtbürgermeisterei Solingen. Bungert, Emil, an der evaang. Bolksichule bei Beche Helene zu Altenessen. Burgsborf, Theodor, an einer Bolksich. der Bürgermeifterei Mulheim a. b. Ruhr. Ditges, Beinrich, an ber evang. Bolfsich. Bu Sterfrabe. Durr, Otto, an einer Bolfsich. bes Stadtfreises Effen a. b. Ruhr. Ferichen, hermann, an ber evang. Bollsich. zu Dierath. Gatermann, Gerhard, an ber evang. Bollsich. zu hoerfigen. Goldberg, hermann, an ber evang. Bollsich. gu Buricheib. Grafen, Johann, an einer Bolfsich. bes Stadt-freifes Remicheib. Hanefelb, Bilhelm, an ber fath. Bolteid. I ju Sthrum. Sinnenthal, Muguft, an einer Bolfsich. ber Stadtburgermeifterei Lüttringhaufen. Rirberg, Rudolph, an einer Bolfsichule bes Stadtfreises Elberfelb. Robler, Baul, an einer Boltsich. ber Stabtbürgermeisterei Oberhausen. Kretschmar, Otto, an einer Bolfsichule ber Stadtburgermeifterei Belbert. Rregen, hermann, an einer Boltsschule ber Stadtburger-meisterei Balb. Kroeber, Eduard, an einer Boltsschule ber Stadtbürgermeisterei Solingen. Kuithan, Karl, an einer Bolksschule ber Stadtbürger-Rarl, meifterei Luttringhaufen. Lindemuth, Wilhelm, an einer Boltsich. ber Stadtburgermeifterei Mericheid. Müller, Wilhelm, an einer Bolfsich. ber Stadtburgermeifteret Rabevormwald. Nahrmald, Rarl, an einer Bolfsich. ber Stadtbürgermeifterei Oberhaufen. Rofe, Auguft, an ber evang. Boltsich. zu Beeze und Organist ber evang. Rirchengemeinde Beeze. Schubbe, Bilhelm, an einer Bolfsich. bes Stadtfreises Effen. Schulten, Emil, an einer Boltsich. bes Stadtfreises Elberfeld. Stumpen, Stephan, an einer Boltsich, bes Stadtfreises Duffeldorf. Thiemann, Karl, an ber evang. Boltsich. zu Central (Bürgermeifterei Gräfrath). Trappmann, Ludwig, an einer Boltsich. ber Stadtburgermeisterei Söhicheid. Weber, August, an ber evang. Hohenweger Boltsich. zu Meiderich. Wienen, Gerhard, an der fath. Bolfsich. zu Sonnepel.

II. Lehrerinnen. a. Provisorisch:

Theisen, Sophie, an einer Bolfsich. bes Stadtfreifes Düffelborf.

b. Definitiv:

Brodmann, Frangista, an einer Bolfsich, bes Stabtfreises Duffelborf. Effer, Unna, an einer Bolfsich. bes Stadtfreises Duffelborf. Hiby, Emma, an ber evang. Bolfsich. zu Effenberg. Koenen, Elisabeth, an ber fath. Bolfsich. zu Uebem. Kondring, Maria, an ber fath. Boltsich. zu Schonnebed. Schlöffer, Ratharina, an einer Bolfsich. des Stadtfreises M.-Gladbach.

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) find durch die Raiferlichen Postanstalten oder dirett von der Amisblatts-Redaktion zu beziehen.

Sierzu Die Deffentlichen Anzeiger Rr. 24, 25, 26, 27, 28 und 29.

Rebigirt im Bureau ber Rönigfichen Regierung. — Gebruckt bei L. Bog & Co., Röniglichen hofbuchbruckern in Dufficibert.



